

Amtliche Abkürzung:	RVG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	05.05.2004	Fundstelle:	BGBl I 2004, 718, 788
Gültig ab:	01.07.2004	FNA:	FNA 368-3
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Zum 22.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 10b G v. 9.8.2019 I 1202

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.7.2004 +++)

Das G wurde als Art. 3 des G v. 5.5.2004 I 718 (KostRMoG) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es tritt gem. Art. 8 Satz 1 dieses G am 1.7.2004 in Kraft.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Höhe der Vergütung
§ 3	Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten
§ 3a	Vergütungsvereinbarung
§ 4	Erfolgsunabhängige Vergütung
§ 4a	Erfolgshonorar
§ 4b	Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung
§ 5	Vergütung für Tätigkeiten von Vertretern des Rechtsanwalts
§ 6	Mehrere Rechtsanwälte
§ 7	Mehrere Auftraggeber
§ 8	Fälligkeit, Hemmung der Verjährung
§ 9	Vorschuss
§ 10	Berechnung
§ 11	Festsetzung der Vergütung
§ 12	Anwendung von Vorschriften für die Prozesskostenhilfe
§ 12a	Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
§ 12b	Elektronische Akte, elektronisches Dokument
§ 12c	Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 2

Gebührenvorschriften

- § 13 Wertgebühren
- § 14 Rahmengebühren
- § 15 Abgeltungsbereich der Gebühren
- § 15a Anrechnung einer Gebühr

Abschnitt 3

Angelegenheit

- § 16 Dieselbe Angelegenheit
- § 17 Verschiedene Angelegenheiten
- § 18 Besondere Angelegenheiten
- § 19 Rechtszug; Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen
- § 20 Verweisung, Abgabe
- § 21 Zurückverweisung, Fortführung einer Folgesache als selbständige Familiensache

Abschnitt 4

Gegenstandswert

- § 22 Grundsatz
- § 23 Allgemeine Wertvorschrift
- § 23a Gegenstandswert im Verfahren über die Prozesskostenhilfe
- § 23b Gegenstandswert im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
- § 24 Gegenstandswert im Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz
- § 25 Gegenstandswert in der Vollstreckung und bei der Vollziehung
- § 26 Gegenstandswert in der Zwangsversteigerung
- § 27 Gegenstandswert in der Zwangsverwaltung
- § 28 Gegenstandswert im Insolvenzverfahren
- § 29 Gegenstandswert im Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung
- § 30 Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Asylgesetz
- § 31 Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz
- § 31a Ausschlussverfahren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
- § 31b Gegenstandswert bei Zahlungsvereinbarungen
- § 32 Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren
- § 33 Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren

Abschnitt 5

Außergerichtliche Beratung und Vertretung

- § 34 Beratung, Gutachten und Mediation
- § 35 Hilfeleistung in Steuersachen
- § 36 Schiedsrichterliche Verfahren und Verfahren vor dem Schiedsgericht

Abschnitt 6

Gerichtliche Verfahren

- § 37 Verfahren vor den Verfassungsgerichten
- § 38 Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
- § 38a Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
- § 39 Von Amts wegen beigeordneter Rechtsanwalt
- § 40 Als gemeinsamer Vertreter bestellter Rechtsanwalt
- § 41 Prozesspfleger
- § 41a Vertreter des Musterklägers

Abschnitt 7

Straf- und Bußgeldsachen sowie bestimmte sonstige Verfahren

- § 42 Feststellung einer Pauschgebühr
- § 43 Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs

Abschnitt 8

Beigeordneter oder bestellter Rechtsanwalt, Beratungshilfe

- § 44 Vergütungsanspruch bei Beratungshilfe
- § 45 Vergütungsanspruch des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts
- § 46 Auslagen und Aufwendungen
- § 47 Vorschuss
- § 48 Umfang des Anspruchs und der Beiordnung
- § 49 Wertgebühren aus der Staatskasse
- § 50 Weitere Vergütung bei Prozesskostenhilfe
- § 51 Festsetzung einer Pauschgebühr
- § 52 Anspruch gegen den Beschuldigten oder den Betroffenen
- § 53 Anspruch gegen den Auftraggeber, Anspruch des zum Beistand bestellten Rechtsanwalts gegen den Verurteilten
- § 54 Verschulden eines beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts
- § 55 Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen und Vorschüsse
- § 56 Erinnerung und Beschwerde
- § 57 Rechtsbehelf in Bußgeldsachen vor der Verwaltungsbehörde
- § 58 Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen
- § 59 Übergang von Ansprüchen auf die Staatskasse
- § 59a Beiordnung und Bestellung durch Justizbehörden

Abschnitt 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 59b Bekanntmachung von Neufassungen
- § 60 Übergangsvorschrift
- § 61 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2)

Anlage 2 (zu § 13 Abs. 1)

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 5.5.2004 | 718 mWv 1.7.2006, d. Art. 17 Nr. 1 G v. 9.12.2004 | 3220 mWv 1.1.2005, d. Art. 7 Nr. 1 G v. 15.12.2004 | 3392 mWv 21.12.2004, d. Art. 14 Abs. 6 Nr. 1 G v. 22.3.2005 | 837 mWv 1.4.2005, d. Art. 6 Nr. 1 iVm Art. 9 Abs. 2 G v. 16.8.2005 | 2437 mWv 1.11.2005 bis 31.10.2010; Art. 9 Abs. 2 idF d. Art. 12 G v. 22.12.2006 | 3416 mWv 31.12.2006; die Befristung ist damit aufgeh.; idF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 8.7.2006 | 1426 mWv 14.7.2006, d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c G v. 12.6.2008 | 1000 mWv 1.7.2008, d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 1 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009; idF d. Art. 7 Abs. 4 Nr. 1 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 5.8.2009, d. Art. 10 Nr. 1 G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 1.1.2011, d. Art. 16 Nr. 1 G v. 22.12.2010 | 2248 mWv 28.12.2010, d. Art. 6 Nr. 1 G v. 22.12.2010 | 2300 mWv 1.1.2011, d. Art. 6 Nr. 1 G v. 19.10.2012 | 2182 mWv 1.11.2012, d. Art. 14 Nr. 1 G v. 5.12.2012 | 2418 mWv 1.1.2014, d. Art. 6 Nr. 1 G v. 5.12.2012 | 2425 mWv 1.6.2013, d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis g G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013, d. Art. 10 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014 u. d. Art. 14 Nr. 8 Buchst. a G v. 20.10.2015 | 1722 mWv 24.10.2015

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Vergütung (Gebühren und Auslagen) für anwaltliche Tätigkeiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bemisst sich nach diesem Gesetz. ²Dies gilt auch für eine Tätigkeit als Prozesspfleger nach den §§ 57 und 58 der Zivilprozessordnung. ³Andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Partnerschaftsgesellschaften und sonstige Gesellschaften stehen einem Rechtsanwalt im Sinne dieses Gesetzes gleich.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt (§ 46 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung). ²Es gilt ferner nicht für eine Tätigkeit als Vormund, Betreuer, Pfleger, Verfahrenspfleger, Verfahrensbeistand, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Sachwalter, Mitglied des Gläubigerausschusses, Nachlassverwalter, Zwangsverwalter, Treuhänder oder Schiedsrichter oder für eine ähnliche Tätigkeit. ³§ 1835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erinnerung und die Beschwerde gehen den Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vor.

Fußnoten

§ 1 Abs. 2 Satz 1: Eingef. durch Art. 5 Nr. 1 G v. 21.12.2015 | 2517 mWv 1.1.2016

§ 1 Abs. 2 Satz 2 (früher Satz 1): IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 2 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009; jetzt Satz 2 gem. u. idF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 21.12.2015 | 2517 mWv 1.1.2016

§ 1 Abs. 2 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 5 Nr. 1 G v. 21.12.2015 | 2517 mWv 1.1.2016

§ 1 Abs. 3: Eingef. durch Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 2 Höhe der Vergütung

(1) Die Gebühren werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert).

(2) ¹Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz. ²Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.

§ 3 Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten

(1) ¹In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das Gerichtskostengesetz nicht anzuwenden ist, entstehen Betragsrahmengebühren. ²In sonstigen Verfahren werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet, wenn der Auftraggeber nicht zu den in § 183 des Sozialgerichtsgesetzes genannten Personen gehört; im Verfahren nach § 201 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes werden die Gebühren immer nach dem Gegenstandswert berechnet. ³In Verfahren wegen überlanger Gerichtsverfahren (§ 202 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes) werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für eine Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.

Fußnoten

§ 3 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 11 Nr. 1 G v. 24.11.2011 I 2302 nach Maßgabe des Art. 23 mWv 3.12.2011

§ 3 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 3a Vergütungsvereinbarung

(1) ¹Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Textform. ²Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. ³Sie hat einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34.

(2) ¹Ist eine vereinbarte, eine nach § 4 Abs. 3 Satz 1 von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte oder eine nach § 4a für den Erfolgsfall vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden. ²Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 festgesetzt hat. ³Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

(3) ¹Eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt für die von der Beordnung erfasste Tätigkeit eine höhere als die gesetzliche Vergütung erhalten soll, ist nichtig. ²Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.

(4) (weggefallen)

Fußnoten

§ 3a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 12.6.2008 I 1000 mWv 1.7.2008

§ 3a Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 14 Nr. 1 G v. 31.8.2013 I 3533 mWv 1.1.2014

§ 4 Erfolgsunabhängige Vergütung

(1) ¹In außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden. ²Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen. ³Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vor, kann der Rechtsanwalt ganz auf eine Vergütung verzichten. ⁴§ 9 des Beratungshilfegesetzes bleibt unberührt.

(2) ¹Der Rechtsanwalt kann sich für gerichtliche Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren nach den §§ 802a bis 863 und 882b bis 882f der Zivilprozessordnung verpflichten, dass er, wenn der Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung der gesetzlichen Vergütung nicht beigetrieben werden kann,

einen Teil des Erstattungsanspruchs an Erfüllung statt annehmen werde.² Der nicht durch Abtretung zu erfüllende Teil der gesetzlichen Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen.

(3)¹ In der Vereinbarung kann es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer überlassen werden, die Vergütung nach billigem Ermessen festzusetzen.² Ist die Festsetzung der Vergütung dem Ermessen eines Vertragsteils überlassen, gilt die gesetzliche Vergütung als vereinbart.

(4) bis (6) (weggefallen)

Fußnoten

§ 4 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a G v. 12.6.2008 I 1000 mWv 1.7.2008

§ 4 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 12.6.2008 I 1000 mWv 1.7.2008

§ 4 Abs. 1 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 14 Nr. 2 G v. 31.8.2013 I 3533 mWv 1.1.2014

§ 4 Abs. 2 Satz 1: Früherer Satz 1 u. 4 aufgeh., früherer Satz 2 jetzt Satz 1 gem. Art. 2 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. aa G v. 12.6.2008 I 1000 mWv 1.7.2008; idF d. Art. 3 Abs. 4 Nr. 1 G v. 29.7.2009 I 2258 mWv 1.1.2013

§ 4 Abs. 2 Satz 2: Früher Satz 3 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. aa u. bb G v. 12.6.2008 I 1000 mWv 1.7.2008

§ 4 Abs. 4 bis 6: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 3 Buchst. d G v. 12.6.2008 I 1000 mWv 1.7.2008

§ 4a Erfolgshonorar

(1)¹ Ein Erfolgshonorar (§ 49b Abs. 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.² In einem gerichtlichen Verfahren darf dabei für den Fall des Misserfolgs vereinbart werden, dass keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.³ Für die Beurteilung nach Satz 1 bleibt die Möglichkeit, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, außer Betracht.

(2) Die Vereinbarung muss enthalten:

1. die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und gegebenenfalls die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen, sowie
2. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll.

(3)¹ In der Vereinbarung sind außerdem die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind.² Ferner ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat.

Fußnoten

§ 4a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 G v. 12.6.2008 I 1000 mWv 1.7.2008

§ 4a Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 14 Nr. 3 G v. 31.8.2013 I 3533 mWv 1.1.2014

§ 4b Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung

¹ Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 1 Satz 1 und 2 oder des § 4a Abs. 1 und 2 entspricht, kann der Rechtsanwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern.

² Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 4b: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 G v. 12.6.2008 I 1000 mWv 1.7.2008

§ 5 Vergütung für Tätigkeiten von Vertretern des Rechtsanwalts

Die Vergütung für eine Tätigkeit, die der Rechtsanwalt nicht persönlich vornimmt, wird nach diesem Gesetz bemessen, wenn der Rechtsanwalt durch einen Rechtsanwalt, den allgemeinen Vertreter, einen Assessor bei einem Rechtsanwalt oder einen zur Ausbildung zugewiesenen Referendar vertreten wird.

§ 6 Mehrere Rechtsanwälte

Ist der Auftrag mehreren Rechtsanwälten zur gemeinschaftlichen Erledigung übertragen, erhält jeder Rechtsanwalt für seine Tätigkeit die volle Vergütung.

§ 7 Mehrere Auftraggeber

(1) Wird der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig, erhält er die Gebühren nur einmal.

(2) ¹Jeder der Auftraggeber schuldet die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Rechtsanwalt nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre; die Dokumentenpauschale nach Nummer 7000 des Vergütungsverzeichnisses schuldet er auch insoweit, wie diese nur durch die Unterrichtung mehrerer Auftraggeber entstanden ist. ²Der Rechtsanwalt kann aber insgesamt nicht mehr als die nach Absatz 1 berechneten Gebühren und die insgesamt entstandenen Auslagen fordern.

§ 8 Fälligkeit, Hemmung der Verjährung

(1) ¹Die Vergütung wird fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. ²Ist der Rechtsanwalt in einem gerichtlichen Verfahren tätig, wird die Vergütung auch fällig, wenn eine Kostenentscheidung ergangen oder der Rechtszug beendet ist oder wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht.

(2) ¹Die Verjährung der Vergütung für eine Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren wird gehemmt, solange das Verfahren anhängig ist. ²Die Hemmung endet mit der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Verfahrens. ³Ruht das Verfahren, endet die Hemmung drei Monate nach Eintritt der Fälligkeit. ⁴Die Hemmung beginnt erneut, wenn das Verfahren weiter betrieben wird.

Fußnoten

§ 8 Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 3 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 9 Vorschuss

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.

§ 10 Berechnung

(1) ¹Der Rechtsanwalt kann die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. ²Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.

(2) ¹In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Nummern des Vergütungsverzeichnisses und bei Gebühren, die nach dem Gegenstandswert berechnet sind, auch dieser anzugeben. ²Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrags.

(3) Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Rechtsanwalt zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist.

§ 11 Festsetzung der Vergütung

(1) ¹Soweit die gesetzliche Vergütung, eine nach § 42 festgestellte Pauschgebühr und die zu ersetzenden Aufwendungen (§ 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehören, werden sie auf Antrag des Rechtsanwalts oder des Auftraggebers durch das Gericht des ersten Rechtszugs festgesetzt. ²Getilgte Beträge sind abzusetzen.

(2) ¹Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Vergütung fällig ist. ²Vor der Festsetzung sind die Beteiligten zu hören. ³Die Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren mit Ausnahme des § 104 Abs. 2 Satz 3 der Zivilprozessordnung und die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen gelten entsprechend. ⁴Das Verfahren vor dem Gericht des ersten Rechtszugs ist gebührenfrei. ⁵In den Vergütungsfestsetzungsbeschluss sind die von dem Rechtsanwalt gezahlten Auslagen für die Zustellung des Beschlusses aufzunehmen. ⁶Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt; dies gilt auch im Verfahren über Beschwerden.

(3) ¹Im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit wird die Vergütung vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt. ²Die für die jeweilige Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften über die Erinnerung im Kostenfestsetzungsverfahren gelten entsprechend.

(4) Wird der vom Rechtsanwalt angegebene Gegenstandswert von einem Beteiligten bestritten, ist das Verfahren auszusetzen, bis das Gericht hierüber entschieden hat (§§ 32, 33 und 38 Abs. 1).

(5) ¹Die Festsetzung ist abzulehnen, soweit der Antragsgegner Einwendungen oder Einreden erhebt, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben. ²Hat der Auftraggeber bereits dem Rechtsanwalt gegenüber derartige Einwendungen oder Einreden erhoben, ist die Erhebung der Klage nicht von der vorherigen Einleitung des Festsetzungsverfahrens abhängig.

(6) ¹Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden. ²§ 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. ³Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

(7) Durch den Antrag auf Festsetzung der Vergütung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.

(8) ¹Die Absätze 1 bis 7 gelten bei Rahmengebühren nur, wenn die Mindestgebühren geltend gemacht werden oder der Auftraggeber der Höhe der Gebühren ausdrücklich zugestimmt hat. ²Die Festsetzung auf Antrag des Rechtsanwalts ist abzulehnen, wenn er die Zustimmungserklärung des Auftraggebers nicht mit dem Antrag vorlegt.

Fußnoten

§ 11 Abs. 6 Satz 1: IdF d Art. 7 Abs. 4 Nr. 2 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 5.8.2009

§ 11 Abs. 6 Satz 2: IdF d. Art. 14 Abs. 6 Nr. 2 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005

§ 11 Abs. 6 Satz 3: Eingef. durch Art. 18 Abs. 5 Nr. 1 G v. 12.12.2007 I 2840 mWv 1.7.2008

§ 12 Anwendung von Vorschriften für die Prozesskostenhilfe

¹Die Vorschriften dieses Gesetzes für im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwälte und für Verfahren über die Prozesskostenhilfe sind bei Verfahrenskostenhilfe und im Fall des § 4a der Insolvenzordnung entsprechend anzuwenden. ²Der Bewilligung von Prozesskostenhilfe steht die Stundung nach § 4a der Insolvenzordnung gleich.

Fußnoten

§ 12 Satz 1: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 4 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009;
idF d. Art. 14 Nr. 4 G v. 31.8.2013 | 3533 mWv 1.1.2014

§ 12a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch die Entscheidung nach diesem Gesetz beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) ¹Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. ²Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. ³Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. ⁴Die Rüge ist bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird; § 33 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. ⁵Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. ²Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. ³Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. ⁴Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. ⁵Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist.

(6) Kosten werden nicht erstattet.

Fußnoten

§ 12a: Eingef. durch Art. 17 Nr. 2 G v. 9.12.2004 | 3220 mWv 1.1.2005
§ 12a Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 18 Abs. 5 Nr. 2 G v. 12.12.2007 | 2840 mWv 1.7.2008

§ 12b Elektronische Akte, elektronisches Dokument

¹In Verfahren nach diesem Gesetz sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die elektronische Akte und über das elektronische Dokument für das Verfahren anzuwenden, in dem der Rechtsanwalt die Vergütung erhält. ²Im Fall der Beratungshilfe sind die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.

Fußnoten

§ 12b: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 4 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 12c Rechtsbehelfsbelehrung

Jede anfechtbare Entscheidung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über das Gericht, bei dem dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, über dessen Sitz und über die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten.

Fußnoten

§ 12c: Eingef. durch Art. 14 Nr. 2 G v. 5.12.2012 | 2418 mWv 1.1.2014

Abschnitt 2 Gebührenvorschriften

§ 13 Wertgebühren

(1) ¹Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt die Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 500 Euro 45 Euro. ²Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	35
10 000	1 000	51
25 000	3 000	46
50 000	5 000	75
200 000	15 000	85
500 000	30 000	120
über 500 000	50 000	150

Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis 500 000 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigelegt.

(2) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 15 Euro.

Fußnoten

§ 13 Abs. 1 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 13 Abs. 2: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 14 Rahmengebühren

(1) ¹Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. ²Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden. ³Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. ⁴Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

(2) ¹Im Rechtsstreit hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen, soweit die Höhe der Gebühr streitig ist; dies gilt auch im Verfahren nach § 495a der Zivilprozessordnung. ²Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

§ 15 Abgeltungsbereich der Gebühren

(1) Die Gebühren entgelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit.

(2) Der Rechtsanwalt kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern.

(3) Sind für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden, entstehen für die Teile gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.

(4) Auf bereits entstandene Gebühren ist es, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ohne Einfluss, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endet, bevor die Angelegenheit erledigt ist.

(5) ¹Wird der Rechtsanwalt, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden ist, beauftragt, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, erhält er nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre. ²Ist der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit und in diesem Gesetz bestimmte Anrechnungen von Gebühren entfallen. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Vergleich mehr als zwei Kalenderjahre nach seinem Abschluss angefochten wird oder wenn mehr als zwei Kalenderjahre nach Zustellung eines Beschlusses nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes der Kläger einen Antrag nach § 23 Absatz 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes auf Wiedereröffnung des Verfahrens stellt.

(6) Ist der Rechtsanwalt nur mit einzelnen Handlungen oder mit Tätigkeiten, die nach § 19 zum Rechtszug oder zum Verfahren gehören, beauftragt, erhält er nicht mehr an Gebühren als der mit der gesamten Angelegenheit beauftragte Rechtsanwalt für die gleiche Tätigkeit erhalten würde.

Fußnoten

§ 15 Abs. 2: Früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 8 Abs. 1 Nr. 6 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 15 Abs. 5 Satz 3: Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 G v. 19.10.2012 | 2182 mWv 1.11.2012

§ 15 Abs. 6: IdF d. Art. 20 Nr. 1 G v. 22.12.2006 | 3416 mWv 31.12.2006

§ 15a Anrechnung einer Gebühr

(1) Sieht dieses Gesetz die Anrechnung einer Gebühr auf eine andere Gebühr vor, kann der Rechtsanwalt beide Gebühren fordern, jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren.

(2) Ein Dritter kann sich auf die Anrechnung nur berufen, soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden.

Fußnoten

§ 15a: Eingef. durch Art. 7 Abs. 4 Nr. 3 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 5.8.2009

Abschnitt 3 Angelegenheit

§ 16 Dieselbe Angelegenheit

Dieselbe Angelegenheit sind

1. das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie über einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte Dritter und jedes Verwaltungsverfahren auf Abänderung oder Aufhebung in den genannten Fällen;
2. das Verfahren über die Prozesskostenhilfe und das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist;
3. mehrere Verfahren über die Prozesskostenhilfe in demselben Rechtszug;
- 3a. das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts und das Verfahren, für das der Gerichtsstand bestimmt werden soll; dies gilt auch dann, wenn das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vor Klageerhebung oder Antragstellung endet, ohne dass das zuständige Gericht bestimmt worden ist;
4. eine Scheidungssache oder ein Verfahren über die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und die Folgesachen;

5. das Verfahren über die Anordnung eines Arrests, zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, über den Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einstweiligen Anordnung, über die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, über die Aufhebung der Vollziehung oder die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts und jedes Verfahren über deren Abänderung, Aufhebung oder Widerruf;
6. das Verfahren nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, und das Verfahren nach § 3 Abs. 2 des genannten Gesetzes;
7. das Verfahren über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme und das Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung (§ 1041 der Zivilprozessordnung);
8. das schiedsrichterliche Verfahren und das gerichtliche Verfahren bei der Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters, über die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über die Beendigung des Schiedsrichteramts, zur Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder bei der Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen;
9. das Verfahren vor dem Schiedsgericht und die gerichtlichen Verfahren über die Bestimmung einer Frist (§ 102 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 103 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes) oder die Vornahme einer Beweisaufnahme oder einer Vereidigung (§ 106 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes);
10. im Kostenfestsetzungsverfahren und im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Kostenfestsetzungsbescheid (§ 108 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) einerseits und im Kostenansatzverfahren sowie im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Ansatz der Gebühren und Auslagen (§ 108 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) andererseits jeweils mehrere Verfahren über
 - a) die Erinnerung,
 - b) den Antrag auf gerichtliche Entscheidung,
 - c) die Beschwerde in demselben Beschwerderechtszug;
11. das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren über die Zulassung des Rechtsmittels; dies gilt nicht für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines Rechtsmittels;
12. das Verfahren über die Privatklage und die Widerklage und zwar auch im Fall des § 388 Abs. 2 der Strafprozessordnung und
13. das erstinstanzliche Prozessverfahren und der erste Rechtszug des Musterverfahrens nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz.

Fußnoten

§ 16 Nr. 1 bis 3: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 16 Nr. 3a: Eingef. durch Art. 8 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 16 Nr. 4: Früher Nr. 4 u. 5 gem. u. idF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 5 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009; idF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. c G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 16 Nr. 5: Früher Nr. 6 gem. u. idF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 5 Buchst. b u. c nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009; idF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. d G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013 u. d. Art. 13 Nr. 1 G v. 21.11.2016 I 2591 mWv 18.1.2017

§ 16 Nr. 6: Früher Nr. 7 gem. u. idF Art. 47 Abs. 6 Nr. 5 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009; idF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. e G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 16 Nr. 7 bis 9: Frühere Nr. 8 aufgeh., frühere Nr. 9 bis 11 jetzt Nr. 7 bis 9 gem. Art. 47 Abs. 6 Nr. 5 Buchst. d u. e nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009; idF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. e G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 16 Nr. 10: Früher Nr. 12 gem. Art. 47 Abs. 6 Nr. 5 Buchst. e nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009; idF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. f G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 16 Nr. 11 (früher Nr. 13): IdF d. Art. 6 Nr. 2 Buchst. a iVm Art. 9 Abs. 2 G v. 16.8.2005 I 2437 mWv 1.11.2005 bis 31.10.2010; Art. 9 Abs. 2 idF d. Art. 12 G v. 22.12.2006 I 3416 mWv 31.12.2006; die Befristung ist damit aufgeh.; jetzt Nr. 11 gem. Art. 47 Abs. 6 Nr. 5 Buchst. e nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 16 Nr. 12 (früher Nr. 14): IdF d. Art. 6 Nr. 2 Buchst. b iVm Art. 9 Abs. 2 G v. 16.8.2005 I 2437 mWv 1.11.2005 bis 31.10.2010; Art. 9 Abs. 2 idF d. Art. 12 G v. 22.12.2006 I 3416 mWv 31.12.2006; die Befristung ist damit aufgeh.; jetzt Nr. 12 gem. Art. 47 Abs. 6 Nr. 5 Buchst. e nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 16 Nr. 13 (früher Nr. 15): Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 Buchst. b iVm Art. 9 Abs. 2 G v. 16.8.2005 I 2437 mWv 1.11.2005 bis 31.10.2010; Art. 9 Abs. 2 idF d. Art. 12 G v. 22.12.2006 I 3416 mWv 31.12.2006; die Befristung ist damit aufgeh.; jetzt Nr. 13 gem. Art. 47 Abs. 6 Nr. 5 Buchst. e nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 17 Verschiedene Angelegenheiten

Verschiedene Angelegenheiten sind

1. das Verfahren über ein Rechtsmittel und der vorausgegangene Rechtszug,
 - 1a. jeweils das Verwaltungsverfahren, das einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende und der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende weitere Verwaltungsverfahren (Vorverfahren, Einspruchsverfahren, Beschwerdeverfahren, Abhilfeverfahren), das Verfahren über die Beschwerde und die weitere Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung, das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie über einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte Dritter und ein gerichtliches Verfahren,
2. das Mahnverfahren und das streitige Verfahren,
3. das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger und das streitige Verfahren,
4. das Verfahren in der Hauptsache und ein Verfahren
 - a) auf Anordnung eines Arrests oder zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,
 - b) auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung,
 - c) über die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, über die Aufhebung der Vollziehung oder über die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts sowie
 - d) über die Abänderung, die Aufhebung oder den Widerruf einer in einem Verfahren nach den Buchstaben a bis c ergangenen Entscheidung,
5. der Urkunden- oder Wechselprozess und das ordentliche Verfahren, das nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt (§§ 596, 600 der Zivilprozessordnung),
6. das Schiedsverfahren und das Verfahren über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme sowie das Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung (§ 1041 der Zivilprozessordnung),
7. das gerichtliche Verfahren und ein vorausgegangenes
 - a) Güteverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung) oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, vor einer Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt (§ 15a Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung),
 - b) Verfahren vor einem Ausschuss der in § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bezeichneten Art,
 - c) Verfahren vor dem Seemannsamt zur vorläufigen Entscheidung von Arbeitssachen und

- d) Verfahren vor sonstigen gesetzlich eingerichteten Einigungsstellen, Gütestellen oder Schiedsstellen,
- 8. das Vermittlungsverfahren nach § 165 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und ein sich anschließendes gerichtliches Verfahren,
- 9. das Verfahren über ein Rechtsmittel und das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels,
- 10. das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und
 - a) ein nachfolgendes gerichtliches Verfahren und
 - b) ein sich nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens anschließendes Bußgeldverfahren,
- 11. das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und das nachfolgende gerichtliche Verfahren,
- 12. das Strafverfahren und das Verfahren über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung und
- 13. das Wiederaufnahmeverfahren und das wiederaufgenommene Verfahren, wenn sich die Gebühren nach Teil 4 oder 5 des Vergütungsverzeichnisses richten.

Fußnoten

- § 17 Nr. 1: Eingef. durch Art. 8 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013
- § 17 Nr. 1a (früher Nr. 1): IdF d. Art. 6 Nr. 1 G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 1.2.2009; jetzt Nr. 1a gem. Art. 8 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013
- § 17 Nr. 4: IdF d. Art. 13 Nr. 2 G v. 21.11.2016 I 2591 mWv 18.1.2017
- § 17 Nr. 8: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 6 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009
- § 17 Nr. 10: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. d G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013
- § 17 Nr. 11: Eingef. durch Art. 8 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. e G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013
- § 17 Nr. 12 u. 13: Früher Nr. 11 u. 12 gem. Art. 8 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. f G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 18 Besondere Angelegenheiten

(1) Besondere Angelegenheiten sind

1. jede Vollstreckungsmaßnahme zusammen mit den durch diese vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zur Befriedigung des Gläubigers; dies gilt entsprechend im Verwaltungszwangsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsverfahren);
2. jede Vollziehungsmaßnahme bei der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 928 bis 934 und 936 der Zivilprozessordnung), die sich nicht auf die Zustellung beschränkt;
3. solche Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses richten, jedes Beschwerdeverfahren, jedes Verfahren über eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss und jedes sonstige Verfahren über eine Erinnerung gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers, soweit sich aus § 16 Nummer 10 nichts anderes ergibt;
4. das Verfahren über Einwendungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel, auf das § 732 der Zivilprozessordnung anzuwenden ist;
5. das Verfahren auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung;
6. jedes Verfahren über Anträge nach den §§ 765a, 851a oder 851b der Zivilprozessordnung und jedes Verfahren über Anträge auf Änderung oder Aufhebung der getroffenen Anordnungen, jedes Verfahren über Anträge nach § 1084 Absatz 1, § 1096 oder § 1109 der Zivilprozessordnung und über Anträge nach § 31 des Auslandsunterhaltsgesetzes;
7. das Verfahren auf Zulassung der Austauschpfändung (§ 811a der Zivilprozessordnung);
8. das Verfahren über einen Antrag nach § 825 der Zivilprozessordnung;

9. die Ausführung der Zwangsvollstreckung in ein gepfändetes Vermögensrecht durch Verwaltung (§ 857 Abs. 4 der Zivilprozessordnung);
10. das Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877, 882 der Zivilprozessordnung);
11. das Verfahren auf Eintragung einer Zwangshypothek (§§ 867, 870a der Zivilprozessordnung);
12. die Vollstreckung der Entscheidung, durch die der Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten, die durch die Vornahme einer Handlung entstehen, verurteilt wird (§ 887 Abs. 2 der Zivilprozessordnung);
13. das Verfahren zur Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Zwangsmittel (§ 888 der Zivilprozessordnung);
14. jede Verurteilung zu einem Ordnungsgeld gemäß § 890 Abs. 1 der Zivilprozessordnung;
15. die Verurteilung zur Bestellung einer Sicherheit im Fall des § 890 Abs. 3 der Zivilprozessordnung;
16. das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft (§§ 802f und 802g der Zivilprozessordnung);
17. das Verfahren auf Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis (§ 882e der Zivilprozessordnung);
18. das Ausüben der Veröffentlichungsbefugnis;
19. das Verfahren über Anträge auf Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 17 Abs. 4 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung;
20. das Verfahren über Anträge auf Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 5 und § 41 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung) und
21. das Verfahren zur Anordnung von Zwangsmaßnahmen durch Beschluss nach § 35 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Vollziehung eines Arrestes und
2. die Vollstreckung

nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Fußnoten

§ 18 Abs. 1 Nr. 1: Früher Nr. 1 bis 3 gem. u. IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 bis 20: Frühere Nr. 4 bis 22 gem. u. IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. bb nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 18 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 9 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 18 Abs. 1 Nr. 6 (früher Nr. 8): IdF d. Art. 7 Abs. 4 Nr. 4 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 5.8.2009, d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. bb G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009, d. Art. 3 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a G v. 29.7.2009 I 2258 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 11 Nr. 1 G v. 23.5.2011 I 898 mWv 18.6.2011

§ 18 Abs. 1 Nr. 13: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. dd nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 18 Abs. 1 Nr. 16: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. ee nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 3 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b G v. 29.7.2009 I 2258 mWv 1.1.2013

§ 18 Abs. 1 Nr. 17: IdF d. Art. 3 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c G v. 29.7.2009 I 2258 mWv 1.1.2013

§ 18 Abs. 1 Nr. 19: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. ff nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 18 Abs. 1 Nr. 20: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. gg nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 18 Abs. 1 Nr. 21: Eingef. durch Art. 47 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. hh nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 18 Abs. 2: Eingef. durch Art. 47 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 19 Rechtszug; Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen

(1) ¹Zu dem Rechtszug oder dem Verfahren gehören auch alle Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten und solche Verfahren, die mit dem Rechtszug oder Verfahren zusammenhängen, wenn die Tätigkeit nicht nach § 18 eine besondere Angelegenheit ist. ²Hierzu gehören insbesondere

1. die Vorbereitung der Klage, des Antrags oder der Rechtsverteidigung, soweit kein besonderes gerichtliches oder behördliches Verfahren stattfindet;
- 1a. die Einreichung von Schutzschriften und die Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zum Klageregister für Musterfeststellungsklagen sowie die Rücknahme der Anmeldung;
2. außergerichtliche Verhandlungen;
3. Zwischenstreite, die Bestellung von Vertretern durch das in der Hauptsache zuständige Gericht, die Ablehnung von Richtern, Rechtspflegern, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder Sachverständigen, die Entscheidung über einen Antrag betreffend eine Sicherungsanordnung, die Wertfestsetzung, die Beschleunigungsrüge nach § 155b des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
4. das Verfahren vor dem beauftragten oder ersuchten Richter;
5. das Verfahren
 - a) über die Erinnerung (§ 573 der Zivilprozessordnung),
 - b) über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör,
 - c) nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen,
 - d) nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und
 - e) nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen;
6. die Berichtigung und Ergänzung der Entscheidung oder ihres Tatbestands;
7. die Mitwirkung bei der Erbringung der Sicherheitsleistung und das Verfahren wegen deren Rückgabe;
8. die für die Geltendmachung im Ausland vorgesehene Vervollständigung der Entscheidung und die Bezifferung eines dynamisierten Unterhaltstitels;
9. die Zustellung oder Empfangnahme von Entscheidungen oder Rechtsmittelschriften und ihre Mitteilung an den Auftraggeber, die Einwilligung zur Einlegung der Sprungrevision oder Sprungrechtsbeschwerde, der Antrag auf Entscheidung über die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, die nachträgliche Vollstreckbarerklärung eines Urteils auf besonderen Antrag, die Erteilung des Notfrist- und des Rechtskraftzeugnisses;
- 9a. die Ausstellung von Bescheinigungen, Bestätigungen oder Formblättern einschließlich deren Berichtigung, Aufhebung oder Widerruf nach
 - a) § 1079 oder § 1110 der Zivilprozessordnung,
 - b) § 48 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes,
 - c) § 57 oder § 58 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes,
 - d) § 14 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes,
 - e) § 71 Absatz 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes,

- f) § 27 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes und
 - g) § 27 des Internationalen Güterrechtsverfahrensgesetzes;
10. die Einlegung von Rechtsmitteln bei dem Gericht desselben Rechtszugs in Verfahren, in denen sich die Gebühren nach Teil 4, 5 oder 6 des Vergütungsverzeichnisses richten; die Einlegung des Rechtsmittels durch einen neuen Verteidiger gehört zum Rechtszug des Rechtsmittels;
 - 10a. Beschwerdeverfahren, wenn sich die Gebühren nach Teil 4, 5 oder 6 des Vergütungsverzeichnisses richten und dort nichts anderes bestimmt ist oder keine besonderen Gebührentatbestände vorgesehen sind;
 11. die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung, wenn nicht eine abgesonderte mündliche Verhandlung hierüber stattfindet;
 12. die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung und die Anordnung, dass Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben sind (§ 93 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), wenn nicht ein besonderer gerichtlicher Termin hierüber stattfindet;
 13. die erstmalige Erteilung der Vollstreckungsklausel, wenn deswegen keine Klage erhoben wird;
 14. die Kostenfestsetzung und die Einforderung der Vergütung;
 15. (weggefallen)
 16. die Zustellung eines Vollstreckungstitels, der Vollstreckungsklausel und der sonstigen in § 750 der Zivilprozessordnung genannten Urkunden und
 17. die Herausgabe der Handakten oder ihre Übersendung an einen anderen Rechtsanwalt.

(2) Zu den in § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Verfahren gehören ferner insbesondere

1. gerichtliche Anordnungen nach § 758a der Zivilprozessordnung sowie Beschlüsse nach den §§ 90 und 91 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
2. die Erinnerung nach § 766 der Zivilprozessordnung,
3. die Bestimmung eines Gerichtsvollziehers (§ 827 Abs. 1 und § 854 Abs. 1 der Zivilprozessordnung) oder eines Sequesters (§§ 848 und 855 der Zivilprozessordnung),
4. die Anzeige der Absicht, die Zwangsvollstreckung gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu betreiben,
5. die einer Verurteilung vorausgehende Androhung von Ordnungsgeld und
6. die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßnahme.

Fußnoten

§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a: Eingef. durch Art. 8 G v. 20.11.2015 | 2018 mWv 1.1.2016; idF d. Art. 5 G v. 12.7.2018 | 1151 mWv 1.11.2018
 § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 8 G v. 11.3.2013 | 434 mWv 1.5.2013, d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013, d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. a G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014 u. d. Art. 5 Abs. 3 G v. 11.10.2016 | 2222 mWv 15.10.2016
 § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5: IdF d. Art. 17 Nr. 3 G v. 9.12.2004 | 3220 mWv 1.1.2005, d. Art. 6 Nr. 2 G v. 30.10.2008 | 2122 mWv 12.12.2008 u. d. Art. 11 Nr. 2 Buchst. a G v. 23.5.2011 | 898 mWv 18.6.2011
 § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
 § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8: IdF d. Art. 2 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a G v. 18.8.2005 | 2477 mWv 21.10.2005
 § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9: IdF d. Art. 2 Abs. 10 G v. 26.1.2005 | 162 mWv 1.3.2005, d. Art. 2 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b G v. 18.8.2005 | 2477 mWv 21.10.2005, d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. aa nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009, d. Art. 11 Nr. 2 Buchst. b G v. 23.5.2011 | 898 mWv 18.6.2011, d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. b G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014, d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. c G v. 8.7.2014 | 890 mWv 10.1.2015 u. d. Art. 4 Nr. 1 G v. 5.12.2014 | 1964 mWv 11.01.2015 d. Art. 14 Nr. 1 bis 3 G v. 29.6.2015 | 1042 mWv 17.8.2015

§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9a: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 5.12.2014 | 1964 mWv 11.01.2015
 § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9a Buchst c: IdF d. Art. 4 G v. 10.12.2014 | 2082 iVm Bek. v. 23.6.2015 | 1034 mWv 1.10.2015
 § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9a Buchst d: IdF d. Art. 14 Nr. 1 G v. 29.6.2015 | 1042 mWv 17.8.2015
 § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9a Buchst e: IdF d. Art. 14 Nr. 2 G v. 29.6.2015 | 1042 mWv 17.8.2015 u. d. Art. 8 Nr. 1 G v. 17.12.2018 | 2573 mWv 29.1.2019
 § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9a Buchst f: Eingef. durch Art. 14 Nr. 3 G v. 29.6.2015 | 1042 mWv 17.8.2015; idF d. Art. 8 Nr. 2 G v. 17.12.2018 | 2573 mWv 29.1.2019
 § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9a Buchst g: Eingef. durch Art. 8 Nr. 3 G v. 17.12.2018 | 2573 mWv 29.1.2019
 § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10a: Eingef. durch Art. 8 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013; idF d. Art. 4 Nr. 3 G v. 5.12.2014 | 1964 mWv 13.12.2014
 § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12: Eingef. durch Art. 47 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. bb nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009
 § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 bis 16: Früher Nr. 12 bis 15 gem. u. idF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. cc nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009
 § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15: Aufgeh. durch Art. 15 G v. 3.4.2009 | 700 mWv 1.9.2009
 § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. ee u. ff nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009
 § 19 Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. aa nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009
 § 19 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. bb nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009
 § 19 Abs. 2 Nr. 2: Eingef. durch Art. 20 Nr. 2 Buchst. a G v. 22.12.2006 | 3416 mWv 31.12.2006
 § 19 Abs. 2 Nr. 3 bis 6: Früher Nr. 2 bis 5 gem. Art. 20 Nr. 2 Buchst. b G v. 22.12.2006 | 3416 mWv 31.12.2006

§ 20 Verweisung, Abgabe

¹Soweit eine Sache an ein anderes Gericht verwiesen oder abgegeben wird, sind die Verfahren vor dem verweisenden oder abgebenden und vor dem übernehmenden Gericht ein Rechtszug. ²Wird eine Sache an ein Gericht eines niedrigeren Rechtszugs verwiesen oder abgegeben, ist das weitere Verfahren vor diesem Gericht ein neuer Rechtszug.

§ 21 Zurückverweisung, Fortführung einer Folgesache als selbständige Familiensache

(1) Soweit eine Sache an ein untergeordnetes Gericht zurückverwiesen wird, ist das weitere Verfahren vor diesem Gericht ein neuer Rechtszug.

(2) In den Fällen des § 146 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bildet das weitere Verfahren vor dem Familiengericht mit dem früheren einen Rechtszug.

(3) Wird eine Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt, sind das fortgeführte Verfahren und das frühere Verfahren dieselbe Angelegenheit.

Fußnoten

Überschrift: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 9 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009
 § 21 Abs. 2: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 9 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009
 § 21 Abs. 3: Eingef. durch Art. 47 Abs. 6 Nr. 9 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

Abschnitt 4 Gegenstandswert

§ 22 Grundsatz

(1) In derselben Angelegenheit werden die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet.

(2) ¹Der Wert beträgt in derselben Angelegenheit höchstens 30 Millionen Euro, soweit durch Gesetz kein niedrigerer Höchstwert bestimmt ist. ²Sind in derselben Angelegenheit mehrere Personen wegen verschiedener Gegenstände Auftraggeber, beträgt der Wert für jede Person höchstens 30 Millionen Euro, insgesamt jedoch nicht mehr als 100 Millionen Euro.

Fußnoten

§ 22 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 20 Nr. 3 G v. 22.12.2006 I 3416 mWv 31.12.2006

§ 22 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 11 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 23 Allgemeine Wertvorschrift

(1) ¹Soweit sich die Gerichtsgebühren nach dem Wert richten, bestimmt sich der Gegenstandswert im gerichtlichen Verfahren nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften. ²In Verfahren, in denen Kosten nach dem Gerichtskostengesetz oder dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen erhoben werden, sind die Wertvorschriften des jeweiligen Kostengesetzes entsprechend anzuwenden, wenn für das Verfahren keine Gerichtsgebühr oder eine Festgebühr bestimmt ist. ³Diese Wertvorschriften gelten auch entsprechend für die Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, wenn der Gegenstand der Tätigkeit auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte. ⁴§ 22 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹In Beschwerdeverfahren, in denen Gerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nicht erhoben werden oder sich nicht nach dem Wert richten, ist der Wert unter Berücksichtigung des Interesses des Beschwerdeführers nach Absatz 3 Satz 2 zu bestimmen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. ²Der Gegenstandswert ist durch den Wert des zugrunde liegenden Verfahrens begrenzt. ³In Verfahren über eine Erinnerung oder eine Rüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs richtet sich der Wert nach den für Beschwerdeverfahren geltenden Vorschriften.

(3) ¹Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten in anderen Angelegenheiten für den Gegenstandswert die Bewertungsvorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes und die §§ 37, 38, 42 bis 45 sowie 99 bis 102 des Gerichts- und Notarkostengesetzes entsprechend. ²Soweit sich der Gegenstandswert aus diesen Vorschriften nicht ergibt und auch sonst nicht feststeht, ist er nach billigem Ermessen zu bestimmen; in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nichtvermögensrechtlichen Gegenständen ist der Gegenstandswert mit 5 000 Euro, nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht über 500 000 Euro anzunehmen.

Fußnoten

§ 23 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 10 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 23 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 10 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009; idF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. a G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 23 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. b G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 23a Gegenstandswert im Verfahren über die Prozesskostenhilfe

(1) Im Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe oder die Aufhebung der Bewilligung nach § 124 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem für die Hauptsache maßgebenden Wert; im Übrigen ist er nach dem Kosteninteresse nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(2) Der Wert nach Absatz 1 und der Wert für das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist, werden nicht zusammengerechnet.

Fußnoten

§ 23a: Eingef. durch Art. 8 Abs. 1 Nr. 13 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 23a Abs. 1: IdF d. Art. 14 Nr. 5 G v. 31.8.2013 I 3533 mWv 1.1.2014

§ 23b Gegenstandswert im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz

Im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz bestimmt sich der Gegenstandswert nach der Höhe des von dem Auftraggeber oder gegen diesen im Ausgangsverfahren geltend gemachten Anspruchs, soweit dieser Gegenstand des Musterverfahrens ist.

Fußnoten

§ 23b (früher § 23a): Eingef. durch Art. 6 Nr. 3 iVm Art. 9 Abs. 2 G v. 16.8.2005 I 2437 mWv 1.11.2005 bis 31.10.2010; Art. 9 Abs. 2 idF d. Art. 12 G v. 22.12.2006 I 3416 mWv 31.12.2006; die Befristung ist damit aufgeh.; idF d. Art. 6 Nr. 3 G v. 19.10.2012 I 2182 mWv 1.11.2012; jetzt § 23b gem. Art. 8 Abs. 1 Nr. 14 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 24 Gegenstandswert im Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz

Ist der Auftrag im Sanierungs- und Reorganisationsverfahren von einem Gläubiger erteilt, bestimmt sich der Wert nach dem Nennwert der Forderung.

Fußnoten

§ 24: Eingef. durch Art. 10 Nr. 2 G v. 9.12.2010 I 1900 mWv 1.1.2011

§ 25 Gegenstandswert in der Vollstreckung und bei der Vollziehung

(1) In der Zwangsvollstreckung, in der Vollstreckung, in Verfahren des Verwaltungszwangs und bei der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung bestimmt sich der Gegenstandswert

1. nach dem Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich der Nebenforderungen; soll ein bestimmter Gegenstand gepfändet werden und hat dieser einen geringeren Wert, ist der geringere Wert maßgebend; wird künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen nach § 850d Abs. 3 der Zivilprozessordnung gepfändet, sind die noch nicht fälligen Ansprüche nach § 51 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen und § 9 der Zivilprozessordnung zu bewerten; im Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877 und 882 der Zivilprozessordnung) ist höchstens der zu verteilende Geldbetrag maßgebend;
2. nach dem Wert der herauszugebenden oder zu leistenden Sachen; der Gegenstandswert darf jedoch den Wert nicht übersteigen, mit dem der Herausgabe- oder Räumungsanspruch nach den für die Berechnung von Gerichtskosten maßgeblichen Vorschriften zu bewerten ist;
3. nach dem Wert, den die zu erwirkende Handlung, Duldung oder Unterlassung für den Gläubiger hat, und
4. in Verfahren über die Erteilung der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung nach dem Betrag, der einschließlich der Nebenforderungen aus dem Vollstreckungstitel noch geschuldet wird; der Wert beträgt jedoch höchstens 2 000 Euro.

(2) In Verfahren über Anträge des Schuldners ist der Wert nach dem Interesse des Antragstellers nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Fußnoten

§ 25 Überschrift: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 25 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 25 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 12 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009; idF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 25 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 3 Abs. 4 Nr. 3 G v. 29.7.2009 I 2258 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. b DBuchst. cc G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 26 Gegenstandswert in der Zwangsversteigerung

In der Zwangsversteigerung bestimmt sich der Gegenstandswert

1. bei der Vertretung des Gläubigers oder eines anderen nach § 9 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Beteiligten nach dem Wert des dem Gläubiger oder dem Beteiligten zustehenden Rechts; wird das Verfahren wegen einer Teilforderung betrieben, ist der Teilbetrag nur maßgebend, wenn es sich um einen nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu befriedigenden Anspruch handelt; Nebenforderungen sind mitzurechnen; der Wert des Gegenstands der Zwangsversteigerung (§ 66 Abs. 1, § 74a Abs. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung), im Verteilungsverfahren der zur Verteilung kommende Erlös, sind maßgebend, wenn sie geringer sind;
2. bei der Vertretung eines anderen Beteiligten, insbesondere des Schuldners, nach dem Wert des Gegenstands der Zwangsversteigerung, im Verteilungsverfahren nach dem zur Verteilung kommenden Erlös; bei Miteigentümern oder sonstigen Mitberechtigten ist der Anteil maßgebend;
3. bei der Vertretung eines Bieters, der nicht Beteiligter ist, nach dem Betrag des höchsten für den Auftraggeber abgegebenen Gebots, wenn ein solches Gebot nicht abgegeben ist, nach dem Wert des Gegenstands der Zwangsversteigerung.

§ 27 Gegenstandswert in der Zwangsverwaltung

In der Zwangsverwaltung bestimmt sich der Gegenstandswert bei der Vertretung des Antragstellers nach dem Anspruch, wegen dessen das Verfahren beantragt ist; Nebenforderungen sind mitzurechnen; bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen ist der Wert der Leistungen eines Jahres maßgebend. Bei der Vertretung des Schuldners bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem zusammengerechneten Wert aller Ansprüche, wegen derer das Verfahren beantragt ist, bei der Vertretung eines sonstigen Beteiligten nach § 23 Abs. 3 Satz 2.

§ 28 Gegenstandswert im Insolvenzverfahren

(1) ¹Die Gebühren der Nummern 3313, 3317 sowie im Fall der Beschwerde gegen den Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Nummern 3500 und 3513 des Vergütungsverzeichnisses werden, wenn der Auftrag vom Schuldner erteilt ist, nach dem Wert der Insolvenzmasse (§ 58 des Gerichtskostengesetzes) berechnet. ²Im Fall der Nummer 3313 des Vergütungsverzeichnisses beträgt der Gegenstandswert jedoch mindestens 4000 Euro.

(2) ¹Ist der Auftrag von einem Insolvenzgläubiger erteilt, werden die in Absatz 1 genannten Gebühren und die Gebühr nach Nummer 3314 nach dem Nennwert der Forderung berechnet. ²Nebenforderungen sind mitzurechnen.

(3) Im Übrigen ist der Gegenstandswert im Insolvenzverfahren unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses, das der Auftraggeber im Verfahren verfolgt, nach § 23 Abs. 3 Satz 2 zu bestimmen.

§ 29 Gegenstandswert im Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung

Im Verfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung gilt § 28 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Werts der Insolvenzmasse die festgesetzte Haftungssumme tritt.

§ 30 Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Asylgesetz

(1) ¹In Klageverfahren nach dem Asylgesetz beträgt der Gegenstandswert 5 000 Euro, in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes 2 500 Euro. ²Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person in Klageverfahren um 1 000 Euro und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um 500 Euro.

(2) Ist der nach Absatz 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

Fußnoten

§ 30: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 16 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 30 Überschrift: IdF d. Art. 14 Nr. 8 Buchst. b G v. 20.10.2015 I 1722 mWv 24.10.2015

§ 30 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 14 Nr. 8 Buchst. b G v. 20.10.2015 I 1722 mWv 24.10.2015

§ 31 Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz

(1) ¹Vertritt der Rechtsanwalt im Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz einen von mehreren Antragstellern, bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Bruchteil des für die Gerichtsgebühren geltenden Geschäftswerts, der sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Anteile des Auftraggebers zu der Gesamtzahl der Anteile aller Antragsteller ergibt. ²Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der auf die einzelnen Antragsteller entfallenden Anzahl der Anteile ist der jeweilige Zeitpunkt der Antragstellung. ³Ist die Anzahl der auf einen Antragsteller entfallenden Anteile nicht gerichtsbekannt, wird vermutet, dass er lediglich einen Anteil hält. ⁴Der Wert beträgt mindestens 5.000 Euro.

(2) Wird der Rechtsanwalt von mehreren Antragstellern beauftragt, sind die auf die einzelnen Antragsteller entfallenden Werte zusammenzurechnen; Nummer 1008 des Vergütungsverzeichnisses ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 31a Ausschlussverfahren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

¹Vertritt der Rechtsanwalt im Ausschlussverfahren nach § 39b des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes einen Antragsgegner, bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Wert der Aktien, die dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Antragstellung gehören. ²§ 31 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 31a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 8.7.2006 I 1426 mWv 14.7.2006

§ 31b Gegenstandswert bei Zahlungsvereinbarungen

Ist Gegenstand einer Einigung nur eine Zahlungsvereinbarung (Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses), beträgt der Gegenstandswert 20 Prozent des Anspruchs.

Fußnoten

§ 31b: Eingef. durch Art. 8 Abs. 1 Nr. 17 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 32 Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren

(1) Wird der für die Gerichtsgebühren maßgebende Wert gerichtlich festgesetzt, ist die Festsetzung auch für die Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend.

(2) ¹Der Rechtsanwalt kann aus eigenem Recht die Festsetzung des Werts beantragen und Rechtsmittel gegen die Festsetzung einlegen. ²Rechtsbehelfe, die gegeben sind, wenn die Wertfestsetzung unterblieben ist, kann er aus eigenem Recht einlegen.

§ 33 Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren

(1) Berechnen sich die Gebühren in einem gerichtlichen Verfahren nicht nach dem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert oder fehlt es an einem solchen Wert, setzt das Gericht des Rechtszugs den Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit auf Antrag durch Beschluss selbstständig fest.

(2) ¹Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Vergütung fällig ist. ²Antragsberechtigt sind der Rechtsanwalt, der Auftraggeber, ein erstattungspflichtiger Gegner und in den Fällen des § 45 die Staatskasse.

(3) ¹Gegen den Beschluss nach Absatz 1 können die Antragsberechtigten Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt. ²Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn

sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.³Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt wird.

(4)¹Soweit das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpfen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen.²Beschwerdegericht ist das nächsthöhere Gericht, in Zivilsachen der in § 119 Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art jedoch das Oberlandesgericht.³Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt.⁴Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.

(5)¹War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht.²Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist.³Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.⁴Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung findet die Beschwerde statt.⁵Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen eingelegt wird.⁶Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.⁷Absatz 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(6)¹Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat.²Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.³Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.⁴Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 und 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.

(7)¹Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.²Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.³Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

(8)¹Das Gericht entscheidet über den Antrag durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter; dies gilt auch für die Beschwerde, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde.²Der Einzelrichter überträgt das Verfahren der Kammer oder dem Senat, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat.³Das Gericht entscheidet jedoch immer ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter.⁴Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(9)¹Das Verfahren über den Antrag ist gebührenfrei.²Kosten werden nicht erstattet; dies gilt auch im Verfahren über die Beschwerde.

Fußnoten

§ 33 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 13 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009; Art. 47 Abs. 6 Nr. 13 idF d. Art. 8 Nr. 6 Buchst. c mWv 1.9.2009

§ 33 Abs. 5 Satz 2: Eingef. durch Art. 14 Nr. 3 G v. 5.12.2012 I 2418 mWv 1.1.2014

§ 33 Abs. 5 Satz 3 bis 7: Früher Satz 2 bis 6 gem. Art. 14 Nr. 3 G v. 5.12.2012 I 2418 mWv 1.1.2014

§ 33 Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 7 Abs. 4 Nr. 5 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 5.8.2009

§ 33 Abs. 7 Satz 2: Eingef. durch Art. 18 Abs. 5 Nr. 3 G v. 12.12.2007 I 2840 mWv 1.7.2008

§ 33 Abs. 7 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 18 Abs. 5 Nr. 3 G v. 12.12.2007 I 2840 mWv 1.7.2008

Abschnitt 5 Außergerichtliche Beratung und Vertretung

Fußnoten

Abschn. 5 (Überschrift vor § 34): IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 G v. 5.5.2004 I 718 mWv 1.7.2006

§ 34 Beratung, Gutachten und Mediation

(1) ¹Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind. ²Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. ³Ist im Fall des Satzes 2 der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Gebühr für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils höchstens 250 Euro; § 14 Abs. 1 gilt entsprechend; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch höchstens 190 Euro.

(2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen.

Fußnoten

§ 34: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 G v. 5.5.2004 I 718 mWv 1.7.2006

§ 35 Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten und bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten gelten die §§ 23 bis 39 der Steuerberatervergütungsverordnung in Verbindung mit den §§ 10 und 13 der Steuerberatervergütungsverordnung entsprechend.

(2) ¹Sieht dieses Gesetz die Anrechnung einer Geschäftsgebühr auf eine andere Gebühr vor, stehen die Gebühren nach den §§ 23, 24 und 31 der Steuerberatervergütungsverordnung, bei mehreren Gebühren deren Summe, einer Geschäftsgebühr nach Teil 2 des Vergütungsverzeichnisses gleich. ²Bei der Ermittlung des Höchstbetrags des anzurechnenden Teils der Geschäftsgebühr ist der Gegenstandswert derjenigen Gebühr zugrunde zu legen, auf die angerechnet wird.

Fußnoten

§ 35 Abs. 1: Früher einiger Text gem. Art. 8 Abs. 1 Nr. 18 Buchst. a G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013; idF d. Art. 10 Nr. 3 G v. 8.7.2014 I 890 mWv 16.7.2014

§ 35 Abs. 2: Eingef. durch Art. 8 Abs. 1 Nr. 18 Buchst. b G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 36 Schiedsrichterliche Verfahren und Verfahren vor dem Schiedsgericht

(1) Teil 3 Abschnitt 1, 2 und 4 des Vergütungsverzeichnisses ist auf die folgenden außergerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden:

1. schiedsrichterliche Verfahren nach Buch 10 der Zivilprozessordnung und
2. Verfahren vor dem Schiedsgericht (§ 104 des Arbeitsgerichtsgesetzes).

(2) Im Verfahren nach Absatz 1 Nr. 1 erhält der Rechtsanwalt die Terminsgebühr auch, wenn der Schiedsspruch ohne mündliche Verhandlung erlassen wird.

Fußnoten

§ 36 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 19 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 36 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 20 Nr. 5 G v. 22.12.2006 I 3416 mWv 31.12.2006

Abschnitt 6 Gerichtliche Verfahren

§ 37 Verfahren vor den Verfassungsgerichten

(1) Die Vorschriften für die Revision in Teil 4 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 des Vergütungsverzeichnisses gelten entsprechend in folgenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Verfassungsgericht (Verfassungsgerichtshof, Staatsgerichtshof) eines Landes:

1. Verfahren über die Verwirkung von Grundrechten, den Verlust des Stimmrechts, den Ausschluss von Wahlen und Abstimmungen,
2. Verfahren über die Verfassungswidrigkeit von Parteien,
3. Verfahren über Anklagen gegen den Bundespräsidenten, gegen ein Regierungsmitglied eines Landes oder gegen einen Abgeordneten oder Richter und
4. Verfahren über sonstige Gegenstände, die in einem dem Strafprozess ähnlichen Verfahren behandelt werden.

(2) ¹In sonstigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Verfassungsgericht eines Landes gelten die Vorschriften in Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses entsprechend. ²Der Gegenstandswert ist unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 genannten Umstände nach billigem Ermessen zu bestimmen; er beträgt mindestens 5 000 Euro.

Fußnoten

§ 37 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 20 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 38 Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

(1) ¹In Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gelten die Vorschriften in Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses entsprechend. ²Der Gegenstandswert bestimmt sich nach den Wertvorschriften, die für die Gerichtsgebühren des Verfahrens gelten, in dem vorgelegt wird. ³Das vorlegende Gericht setzt den Gegenstandswert auf Antrag durch Beschluss fest. ⁴§ 33 Abs. 2 bis 9 gilt entsprechend.

(2) Ist in einem Verfahren, in dem sich die Gebühren nach Teil 4, 5 oder 6 des Vergütungsverzeichnisses richten, vorgelegt worden, sind in dem Vorabentscheidungsverfahren die Nummern 4130 und 4132 des Vergütungsverzeichnisses entsprechend anzuwenden.

(3) Die Verfahrensgebühr des Verfahrens, in dem vorgelegt worden ist, wird auf die Verfahrensgebühr des Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften angerechnet, wenn nicht eine im Verfahrensrecht vorgesehene schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften abgegeben wird.

Fußnoten

§ 38 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 21 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 38a Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

¹In Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gelten die Vorschriften in Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses entsprechend. ²Der Gegenstandswert ist unter Berücksichtigung der in § 14 Absatz 1 genannten Umstände nach billigem Ermessen zu bestimmen; er beträgt mindestens 5 000 Euro.

Fußnoten

§ 38a: Eingef. durch Art. 8 Abs. 1 Nr. 22 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 39 Von Amts wegen beigeordneter Rechtsanwalt

(1) Der Rechtsanwalt, der nach § 138 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Antragsgegner beigeordnet ist, kann von diesem die Vergütung eines zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts und einen Vorschuss verlangen.

(2) Der Rechtsanwalt, der nach § 109 Absatz 3 oder § 119a Absatz 6 des Strafvollzugsgesetzes einer Person beigeordnet ist, kann von dieser die Vergütung eines zum Verfahrensbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts und einen Vorschuss verlangen.

Fußnoten

§ 39 Überschrift: IdF d. Art. 6 Nr. 2 Buchst. a G v. 5.12.2012 I 2425 mWv 1.6.2012

§ 39 Abs. 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 14 Buchst. a u. b nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009; früherer einziger Text jetzt Abs. 1 gem. Art. 6 Nr. 2 Buchst. b G v. 5.12.2012 I 2425 mWv 1.6.2012

§ 39 Abs. 2: Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 Buchst. c G v. 5.12.2012 I 2425 mWv 1.6.2012

§ 40 Als gemeinsamer Vertreter bestellter Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt kann von den Personen, für die er nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellt ist, die Vergütung eines von mehreren Auftraggebern zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts und einen Vorschuss verlangen.

§ 41 Prozesspfleger

¹Der Rechtsanwalt, der nach § 57 oder § 58 der Zivilprozessordnung dem Beklagten als Vertreter bestellt ist, kann von diesem die Vergütung eines zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts verlangen. ²Er kann von diesem keinen Vorschuss fordern. ³§ 126 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 41a Vertreter des Musterklägers

(1) ¹Für das erstinstanzliche Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz kann das Oberlandesgericht dem Rechtsanwalt, der den Musterkläger vertritt, auf Antrag eine besondere Gebühr bewilligen, wenn sein Aufwand im Vergleich zu dem Aufwand der Vertreter der beigeladenen Kläger höher ist. ²Bei der Bemessung der Gebühr sind der Mehraufwand sowie der Vorteil und die Bedeutung für die beigeladenen Kläger zu berücksichtigen. ³Die Gebühr darf eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,3 nach § 13 Absatz 1 nicht überschreiten. ⁴Hierbei ist als Wert die Summe der in sämtlichen nach § 8 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ausgesetzten Verfahren geltend gemachten Ansprüche zugrunde zu legen, soweit diese Ansprüche von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind, höchstens jedoch 30 Millionen Euro. ⁵Der Vergütungsanspruch gegen den Auftraggeber bleibt unberührt.

(2) ¹Der Antrag ist spätestens vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung zu stellen. ²Der Antrag und ergänzende Schriftsätze werden entsprechend § 12 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes bekannt gegeben. ³Mit der Bekanntmachung ist eine Frist zur Erklärung zu setzen. ⁴Die Landeskasse ist nicht zu hören.

(3) ¹Die Entscheidung kann mit dem Musterentscheid getroffen werden. ²Die Entscheidung ist dem Musterkläger, den Musterbeklagten, den Beigeladenen sowie dem Rechtsanwalt mitzuteilen. ³§ 16 Absatz 1 Satz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden. ⁴Die Mitteilung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, § 11 Absatz 2 Satz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden. ⁵Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) ¹Die Gebühr ist einschließlich der anfallenden Umsatzsteuer aus der Landeskasse zu zahlen. ²Ein Vorschuss kann nicht gefordert werden.

Fußnoten

§ 41a: Eingef. durch Art. 6 Nr. 4 G v. 19.10.2012 | 2182 mWv 1.11.2012

Abschnitt 7 Straf- und Bußgeldsachen sowie bestimmte sonstige Verfahren

Fußnoten

Abschn. 7 (Überschr. vor § 42): IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 23 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 42 Feststellung einer Pauschgebühr

(1) ¹In Strafsachen, gerichtlichen Bußgeldsachen, Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, in Verfahren nach dem IStGH-Gesetz, in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen sowie in Verfahren nach § 151 Nummer 6 und 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit stellt das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht des ersten Rechtszugs gehört, auf Antrag des Rechtsanwalts eine Pauschgebühr für das ganze Verfahren oder für einzelne Verfahrensabschnitte durch unanfechtbaren Beschluss fest, wenn die in den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmten Gebühren eines Wahlanwalts wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit nicht zumutbar sind. ²Dies gilt nicht, soweit Wertgebühren entstehen. ³Beschränkt sich die Feststellung auf einzelne Verfahrensabschnitte, sind die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis, an deren Stelle die Pauschgebühr treten soll, zu bezeichnen. ⁴Die Pauschgebühr darf das Doppelte der für die Gebühren eines Wahlanwalts geltenden Höchstbeträge nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses nicht übersteigen. ⁵Für den Rechtszug, in dem der Bundesgerichtshof für das Verfahren zuständig ist, ist er auch für die Entscheidung über den Antrag zuständig.

(2) ¹Der Antrag ist zulässig, wenn die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens rechtskräftig ist. ²Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt kann den Antrag nur unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1, stellen. ³Der Auftraggeber, in den Fällen des § 52 Abs. 1 Satz 1 der Beschuldigte, ferner die Staatskasse und andere Beteiligte, wenn ihnen die Kosten des Verfahrens ganz oder zum Teil auferlegt worden sind, sind zu hören.

(3) ¹Der Senat des Oberlandesgerichts ist mit einem Richter besetzt. ²Der Richter überträgt die Sache dem Senat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

(4) Die Feststellung ist für das Kostenfestsetzungsverfahren, das Vergütungsfestsetzungsverfahren (§ 11) und für einen Rechtsstreit des Rechtsanwalts auf Zahlung der Vergütung bindend.

(5) ¹Die Absätze 1 bis 4 gelten im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend. ²Über den Antrag entscheidet die Verwaltungsbehörde. ³Gegen die Entscheidung kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. ⁴Für das Verfahren gilt § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Fußnoten

§ 42 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 24 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013, d. Art. 4 Nr. 1 G v. 17.7.2017 | 2424 mWv 1.10.2017 u. d. Art. 6 Nr. 1 G v. 19.6.2019 | 840 mWv 28.6.2019

§ 42 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 4 G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014

§ 43 Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs

¹Tritt der Beschuldigte oder der Betroffene den Anspruch gegen die Staatskasse auf Erstattung von Anwaltskosten als notwendige Auslagen an den Rechtsanwalt ab, ist eine von der Staatskasse gegenüber dem Beschuldigten oder dem Betroffenen erklärte Aufrechnung insoweit unwirksam, als sie den Anspruch des Rechtsanwalts vereiteln oder beeinträchtigen würde. ²Dies gilt jedoch nur, wenn zum Zeitpunkt der Aufrechnung eine Urkunde über die Abtretung oder eine Anzeige des Beschuldigten oder des Betroffenen über die Abtretung in den Akten vorliegt.

Abschnitt 8 Beigeordneter oder bestellter Rechtsanwalt, Beratungshilfe

§ 44 Vergütungsanspruch bei Beratungshilfe

¹Für die Tätigkeit im Rahmen der Beratungshilfe erhält der Rechtsanwalt eine Vergütung nach diesem Gesetz aus der Landeskasse, soweit nicht für die Tätigkeit in Beratungsstellen nach § 3 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes besondere Vereinbarungen getroffen sind. ²Die Beratungshilfengebühr (Nummer 2500 des Vergütungsverzeichnisses) schuldet nur der Rechtsuchende.

Fußnoten

§ 44 Satz 2: IdF d. Art. 20 Nr. 6 G v. 22.12.2006 I 3416 mWv 31.12.2006

§ 45 Vergütungsanspruch des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts

(1) Der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete oder nach § 57 oder § 58 der Zivilprozessordnung zum Prozesspfleger bestellte Rechtsanwalt erhält, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Vergütung in Verfahren vor Gerichten des Bundes aus der Bundeskasse, in Verfahren vor Gerichten eines Landes aus der Landeskasse.

(2) Der Rechtsanwalt, der nach § 138 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach § 109 Absatz 3 oder § 119a Absatz 6 des Strafvollzugsgesetzes beigeordnet oder nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellt ist, kann eine Vergütung aus der Landeskasse verlangen, wenn der zur Zahlung Verpflichtete (§ 39 oder § 40) mit der Zahlung der Vergütung im Verzug ist.

(3) ¹Ist der Rechtsanwalt sonst gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden, erhält er die Vergütung aus der Landeskasse, wenn ein Gericht des Landes den Rechtsanwalt bestellt oder beigeordnet hat, im Übrigen aus der Bundeskasse. ²Hat zuerst ein Gericht des Bundes und sodann ein Gericht des Landes den Rechtsanwalt bestellt oder beigeordnet, zahlt die Bundeskasse die Vergütung, die der Rechtsanwalt während der Dauer der Bestellung oder Beordnung durch das Gericht des Bundes verdient hat, die Landeskasse die dem Rechtsanwalt darüber hinaus zustehende Vergütung. ³Dies gilt entsprechend, wenn zuerst ein Gericht des Landes und sodann ein Gericht des Bundes den Rechtsanwalt bestellt oder beigeordnet hat.

(4) ¹Wenn der Verteidiger von der Stellung eines Wiederaufnahmeantrags abrät, hat er einen Anspruch gegen die Staatskasse nur dann, wenn er nach § 364b Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung bestellt worden ist oder das Gericht die Feststellung nach § 364b Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung getroffen hat. ²Dies gilt auch im gerichtlichen Bußgeldverfahren (§ 85 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(5) ¹Absatz 3 ist im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend anzuwenden. ²An die Stelle des Gerichts tritt die Verwaltungsbehörde.

Fußnoten

§ 45 Abs. 2: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 15 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 6 Nr. 3 G v. 5.12.2012 I 2425 mWv 1.6.2012

§ 46 Auslagen und Aufwendungen

(1) Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden nicht vergütet, wenn sie zur sachgemäßen Durchführung der Angelegenheit nicht erforderlich waren.

(2) ¹Wenn das Gericht des Rechtszugs auf Antrag des Rechtsanwalts vor Antritt der Reise feststellt, dass eine Reise erforderlich ist, ist diese Feststellung für das Festsetzungsverfahren (§ 55) bindend. ²Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde tritt an die Stelle des Gerichts die Verwaltungsbehörde. ³Für

Aufwendungen (§ 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gelten Absatz 1 und die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Höhe zu ersetzender Kosten für die Zuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers ist auf die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zu zahlenden Beträge beschränkt.

(3) ¹Auslagen, die durch Nachforschungen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens entstehen, für das die Vorschriften der Strafprozessordnung gelten, werden nur vergütet, wenn der Rechtsanwalt nach § 364b Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung bestellt worden ist oder wenn das Gericht die Feststellung nach § 364b Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung getroffen hat. ²Dies gilt auch im gerichtlichen Bußgeldverfahren (§ 85 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Fußnoten

§ 46 Überschrift: IdF d. Art. 7 Nr. 2 Buchst. a G v. 15.12.2004 I 3392 mWv 21.12.2004

§ 46 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 7 Nr. 2 Buchst. b G v. 15.12.2004 I 3392 mWv 21.12.2004

§ 47 Vorschuss

(1) ¹Wenn dem Rechtsanwalt wegen seiner Vergütung ein Anspruch gegen die Staatskasse zusteht, kann er für die entstandenen Gebühren und die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Auslagen aus der Staatskasse einen angemessenen Vorschuss fordern. ²Der Rechtsanwalt, der nach § 138 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach § 109 Absatz 3 oder § 119a Absatz 6 des Strafvollzugsgesetzes beigeordnet oder nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellt ist, kann einen Vorschuss nur verlangen, wenn der zur Zahlung Verpflichtete (§ 39 oder § 40) mit der Zahlung des Vorschusses im Verzug ist.

(2) Bei Beratungshilfe kann der Rechtsanwalt aus der Staatskasse keinen Vorschuss fordern.

Fußnoten

§ 47 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 16 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 47 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 6 Nr. 4 G v. 5.12.2012 I 2425 mWv 1.6.2012

§ 47 Abs. 2: IdF d. Art. 14 Nr.6 G v. 31.8.2013 I 3533 mWv 1.1.2014

§ 48 Umfang des Anspruchs und der Beiordnung

(1) Der Vergütungsanspruch bestimmt sich nach den Beschlüssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt worden ist.

(2) ¹In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen und die Beiordnung eine Berufung, eine Beschwerde wegen des Hauptgegenstands, eine Revision oder eine Rechtsbeschwerde wegen des Hauptgegenstands betrifft, wird eine Vergütung aus der Staatskasse auch für die Rechtsverteidigung gegen ein Anschlussrechtsmittel und, wenn der Rechtsanwalt für die Erwirkung eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung beigeordnet ist, auch für deren Vollziehung oder Vollstreckung gewährt. ²Dies gilt nicht, wenn der Beiordnungsbeschluss ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(3) ¹Die Beiordnung in einer Ehesache erstreckt sich im Fall des Abschlusses eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses auf alle mit der Herbeiführung der Einigung erforderlichen Tätigkeiten, soweit der Vertrag

1. den gegenseitigen Unterhalt der Ehegatten,
2. den Unterhalt gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander,
3. die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder,
4. die Regelung des Umgangs mit einem Kind,
5. die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und den Haushaltsgegenständen oder

6. die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht

betrifft. ²Satz 1 gilt im Fall der Beiordnung in Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) ¹Die Beiordnung in Angelegenheiten, in denen nach § 3 Absatz 1 Betragsrahmengebühren entstehen, erstreckt sich auf Tätigkeiten ab dem Zeitpunkt der Beantragung der Prozesskostenhilfe, wenn vom Gericht nichts anderes bestimmt ist. ²Die Beiordnung erstreckt sich ferner auf die gesamte Tätigkeit im Verfahren über die Prozesskostenhilfe einschließlich der vorbereitenden Tätigkeit.

(5) ¹In anderen Angelegenheiten, die mit dem Hauptverfahren nur zusammenhängen, erhält der für das Hauptverfahren beigeordnete Rechtsanwalt eine Vergütung aus der Staatskasse nur dann, wenn er ausdrücklich auch hierfür beigeordnet ist. ²Dies gilt insbesondere für

1. die Zwangsvollstreckung, die Vollstreckung und den Verwaltungszwang;
2. das Verfahren über den Arrest, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung, die einstweilige Verfügung und die einstweilige Anordnung;
3. das selbstständige Beweisverfahren;
4. das Verfahren über die Widerklage oder den Widerantrag, ausgenommen die Rechtsverteidigung gegen den Widerantrag in Ehesachen und in Lebenspartnerschaftssachen nach § 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(6) ¹Wird der Rechtsanwalt in Angelegenheiten nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses im ersten Rechtszug bestellt oder beigeordnet, erhält er die Vergütung auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung, in Strafsachen einschließlich seiner Tätigkeit vor Erhebung der öffentlichen Klage und in Bußgeldsachen einschließlich der Tätigkeit vor der Verwaltungsbehörde. ²Wird der Rechtsanwalt in einem späteren Rechtszug beigeordnet, erhält er seine Vergütung in diesem Rechtszug auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung. ³Werden Verfahren verbunden, kann das Gericht die Wirkungen des Satzes 1 auch auf diejenigen Verfahren erstrecken, in denen vor der Verbindung keine Beiordnung oder Bestellung erfolgt war.

Fußnoten

§ 48 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 17 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009; idF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 48 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 48 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 17 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

§ 48 Abs. 4: Eingef. durch d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. c G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 48 Abs. 5: Früher Abs. 4 gem. Art. 8 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. d G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 48 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 (früher Abs. 4 Satz 1 Nr. 4): IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. d G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 48 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 (früher Abs. 4 Satz 2 Nr. 1): IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 17 Buchst. c DBuchst. aa nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

§ 48 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 (früher Abs. 4 Satz 2 Nr. 2): IdF d. Art. 13 Nr. 3 G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 18.1.2017

§ 48 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 (früher Abs. 4 Satz 2 Nr. 4): IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 17 Buchst. c DBuchst. cc nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009; idF. d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. d G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013 (in Änderungsanweisung als Satz 1 Nr. 4 bezeichnet)

§ 48 Abs. 6: Früher Abs. 5 gem. Art. 8 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. e G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 49 Wertgebühren aus der Staatskasse

Bestimmen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert, werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 4 000 Euro anstelle der Gebühr nach § 13 Absatz 1 folgende Gebühren vergütet:

Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr ... Euro		Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr ... Euro
5 000	257		16 000	335
6 000	267		19 000	349
7 000	277		22 000	363
8 000	287		25 000	377
9 000	297		30 000	412
10 000	307		über	
13 000	321		30 000	447

Fußnoten

§ 49: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 26 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 50 Weitere Vergütung bei Prozesskostenhilfe

(1) ¹Nach Deckung der in § 122 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Kosten und Ansprüche hat die Staatskasse über die auf sie übergegangenen Ansprüche des Rechtsanwalts hinaus weitere Beträge bis zur Höhe der Regelvergütung einzuziehen, wenn dies nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und nach den Bestimmungen, die das Gericht getroffen hat, zulässig ist. ²Die weitere Vergütung ist festzusetzen, wenn das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist und die von der Partei zu zahlenden Beträge beglichen sind oder wegen dieser Beträge eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Partei erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

(2) Der beigeordnete Rechtsanwalt soll eine Berechnung seiner Regelvergütung unverzüglich zu den Prozessakten mitteilen.

(3) Waren mehrere Rechtsanwälte beigeordnet, bemessen sich die auf die einzelnen Rechtsanwälte entfallenden Beträge nach dem Verhältnis der jeweiligen Unterschiedsbeträge zwischen den Gebühren nach § 49 und den Regelgebühren; dabei sind Zahlungen, die nach § 58 auf den Unterschiedsbetrag anzurechnen sind, von diesem abzuziehen.

Fußnoten

§ 50 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 27 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 51 Festsetzung einer Pauschgebühr

(1) ¹In Straf- und Bußgeldsachen, Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, in Verfahren nach dem IstGH-Gesetz, in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen sowie in Verfahren nach § 151 Nummer 6 und 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist dem gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt für das ganze Verfahren oder für einzelne Verfahrensabschnitte auf Antrag eine Pauschgebühr zu bewilligen, die über die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis hinausgeht, wenn die in den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmten Gebühren wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit nicht zumutbar sind. ²Dies gilt nicht, soweit Wertgebühren entstehen. ³Beschränkt sich die Bewilligung auf einzelne Verfahrensabschnitte, sind die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis, an deren Stelle die Pauschgebühr treten soll, zu bezeichnen. ⁴Eine Pauschgebühr kann auch für solche Tätigkeiten gewährt werden, für die ein Anspruch nach § 48 Absatz 6 besteht. ⁵Auf Antrag ist dem Rechtsanwalt ein angemessener Vorschuss zu bewilligen, wenn ihm insbesondere wegen der langen Dauer des Verfahrens und der Höhe der zu erwartenden Pauschgebühr nicht zugemutet werden kann, die Festsetzung der Pauschgebühr abzuwarten.

(2) ¹Über die Anträge entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht des ersten Rechtszugs gehört, und im Fall der Beordnung einer Kontaktperson (§ 34a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt,

durch unanfechtbaren Beschluss.²Der Bundesgerichtshof ist für die Entscheidung zuständig, soweit er den Rechtsanwalt bestellt hat.³In dem Verfahren ist die Staatskasse zu hören.⁴§ 42 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3)¹Absatz 1 gilt im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend.²Über den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 entscheidet die Verwaltungsbehörde gleichzeitig mit der Festsetzung der Vergütung.

Fußnoten

§ 51 Überschrift: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 28 Buchst. a G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 51 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 28 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013, d. Art. 4 Nr. 2 G v. 17.7.2017 I 2424 mWv 1.10.2017 u. d. Art. 6 Nr. 1 G v. 19.6.2019 I 840 mWv 28.6.2019

§ 51 Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 28 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 52 Anspruch gegen den Beschuldigten oder den Betroffenen

(1)¹Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt kann von dem Beschuldigten die Zahlung der Gebühren eines gewählten Verteidigers verlangen; er kann jedoch keinen Vorschuss fordern.²Der Anspruch gegen den Beschuldigten entfällt insoweit, als die Staatskasse Gebühren gezahlt hat.

(2)¹Der Anspruch kann nur insoweit geltend gemacht werden, als dem Beschuldigten ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht oder das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag des Verteidigers feststellt, dass der Beschuldigte ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zur Zahlung oder zur Leistung von Raten in der Lage ist.²Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, entscheidet das Gericht, das den Verteidiger bestellt hat.

(3)¹Wird ein Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt, setzt das Gericht dem Beschuldigten eine Frist zur Darlegung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse; § 117 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.²Gibt der Beschuldigte innerhalb der Frist keine Erklärung ab, wird vermutet, dass er leistungsfähig im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist.

(4)¹Gegen den Beschluss nach Absatz 2 ist die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der §§ 304 bis 311a der Strafprozessordnung zulässig.²Dabei steht im Rahmen des § 44 Satz 2 der Strafprozessordnung die Rechtsbehelfsbelehrung des § 12c der Belehrung nach § 35a Satz 1 der Strafprozessordnung gleich.

(5)¹Der für den Beginn der Verjährung maßgebende Zeitpunkt tritt mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden gerichtlichen Entscheidung, in Ermangelung einer solchen mit der Beendigung des Verfahrens ein.²Ein Antrag des Verteidigers hemmt den Lauf der Verjährungsfrist.³Die Hemmung endet sechs Monate nach der Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts über den Antrag.

(6)¹Die Absätze 1 bis 3 und 5 gelten im Bußgeldverfahren entsprechend.²Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde tritt an die Stelle des Gerichts die Verwaltungsbehörde.

Fußnoten

§ 52 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 14 Nr. 4 G v. 5.12.2012 I 2418 mWv 1.1.2014

§ 53 Anspruch gegen den Auftraggeber, Anspruch des zum Beistand bestellten Rechtsanwalts gegen den Verurteilten

(1) Für den Anspruch des dem Privatkläger, dem Nebenkläger, dem Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren oder des sonst in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 4, 5 oder 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, beigeordneten Rechtsanwalts gegen seinen Auftraggeber gilt § 52 entsprechend.

(2) ¹Der dem Nebenkläger, dem nebenklageberechtigten Verletzten oder dem Zeugen als Beistand bestellte Rechtsanwalt kann die Gebühren eines gewählten Beistands aufgrund seiner Bestellung nur von dem Verurteilten verlangen. ²Der Anspruch entfällt insoweit, als die Staatskasse die Gebühren bezahlt hat.

(3) ¹Der in Absatz 2 Satz 1 genannte Rechtsanwalt kann einen Anspruch aus einer Vergütungsvereinbarung nur geltend machen, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs auf seinen Antrag feststellt, dass der Nebenkläger, der nebenklageberechtigte Verletzte oder der Zeuge zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung allein auf Grund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht erfüllt hätte. ²Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, entscheidet das Gericht, das den Rechtsanwalt als Beistand bestellt hat. ³§ 52 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 53 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 29.7.2009 I 2280 mWv 1.10.2009 u. d. Art. 5 Nr. 1 G v. 17.7.2015 I 1332 mWv 25.7.2015

§ 53 Abs. 3: Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 G v. 29.7.2009 I 2280 mWv 1.10.2009

§ 54 Verschulden eines beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts

Hat der beigeordnete oder bestellte Rechtsanwalt durch schuldhaftes Verhalten die Beiordnung oder Bestellung eines anderen Rechtsanwalts veranlasst, kann er Gebühren, die auch für den anderen Rechtsanwalt entstehen, nicht fordern.

§ 55 Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen und Vorschüsse

(1) ¹Die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung und der Vorschuss hierauf werden auf Antrag des Rechtsanwalts von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs festgesetzt. ²Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, erfolgt die Festsetzung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, das den Verteidiger bestellt hat.

(2) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, erfolgt die Festsetzung durch den Urkundsbeamten des Gerichts des Rechtszugs, solange das Verfahren nicht durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist.

(3) Im Fall der Beiordnung einer Kontaktperson (§ 34a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) erfolgt die Festsetzung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt.

(4) Im Fall der Beratungshilfe wird die Vergütung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des in § 4 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes bestimmten Gerichts festgesetzt.

(5) ¹§ 104 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. ²Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob und welche Zahlungen der Rechtsanwalt bis zum Tag der Antragstellung erhalten hat. ³Bei Zahlungen auf eine anzurechnende Gebühr sind diese Zahlungen, der Satz oder der Betrag der Gebühr und bei Wertgebühren auch der zugrunde gelegte Wert anzugeben. ⁴Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach der Antragstellung erhalten hat, hat er unverzüglich anzuzeigen.

(6) ¹Der Urkundsbeamte kann vor einer Festsetzung der weiteren Vergütung (§ 50) den Rechtsanwalt auffordern, innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Geschäftsstelle des Gerichts, dem der Urkundsbeamte angehört, Anträge auf Festsetzung der Vergütungen, für die ihm noch Ansprüche gegen die Staatskasse zustehen, einzureichen oder sich zu den empfangenen Zahlungen (Absatz 5 Satz 2) zu erklären. ²Kommt der Rechtsanwalt der Aufforderung nicht nach, erlöschen seine Ansprüche gegen die Staatskasse.

(7) ¹Die Absätze 1 und 5 gelten im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend. ²An die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle tritt die Verwaltungsbehörde.

Fußnoten

§ 55 Abs. 5 Satz 2 bis 4: IdF d. Art. 7 Abs. 4 Nr. 6 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 5.8.2009

§ 56 Erinnerung und Beschwerde

(1) ¹Über Erinnerungen des Rechtsanwalts und der Staatskasse gegen die Festsetzung nach § 55 entscheidet das Gericht des Rechtszugs, bei dem die Festsetzung erfolgt ist, durch Beschluss. ²Im Fall des § 55 Abs. 3 entscheidet die Strafkammer des Landgerichts. ³Im Fall der Beratungshilfe entscheidet das nach § 4 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes zuständige Gericht.

(2) ¹Im Verfahren über die Erinnerung gilt § 33 Abs. 4 Satz 1, Abs. 7 und 8 und im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Erinnerung § 33 Abs. 3 bis 8 entsprechend. ²Das Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde ist gebührenfrei. ³Kosten werden nicht erstattet.

Fußnoten

§ 56 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 14 Abs. 6 Nr. 4a G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005

§ 57 Rechtsbehelf in Bußgeldsachen vor der Verwaltungsbehörde

¹Gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren nach den Vorschriften dieses Abschnitts kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. ²Für das Verfahren gilt § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 58 Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen

(1) Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach § 9 des Beratungshilfegesetzes erhalten hat, werden auf die aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung angerechnet.

(2) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, sind Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt vor oder nach der Beiordnung erhalten hat, zunächst auf die Vergütungen anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht oder nur unter den Voraussetzungen des § 50 besteht.

(3) ¹In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, sind Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt vor oder nach der gerichtlichen Bestellung oder Beiordnung für seine Tätigkeit in einer gebührenrechtlichen Angelegenheit erhalten hat, auf die von der Staatskasse für diese Angelegenheit zu zahlenden Gebühren anzurechnen. ²Hat der Rechtsanwalt Zahlungen empfangen, nachdem er Gebühren aus der Staatskasse erhalten hat, ist er zur Rückzahlung an die Staatskasse verpflichtet. ³Die Anrechnung oder Rückzahlung erfolgt nur, soweit der Rechtsanwalt durch die Zahlungen insgesamt mehr als den doppelten Betrag der ihm ohne Berücksichtigung des § 51 aus der Staatskasse zustehenden Gebühren erhalten würde. ⁴Sind die dem Rechtsanwalt nach Satz 3 verbleibenden Gebühren höher als die Höchstgebühren eines Wahlanwalts, ist auch der die Höchstgebühren übersteigende Betrag anzurechnen oder zurückzuzahlen.

Fußnoten

§ 58 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 29 Buchst. a G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 58 Abs. 3 Satz 4: Eingef. durch Art. 8 Abs. 1 Nr. 29 Buchst. b G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 59 Übergang von Ansprüchen auf die Staatskasse

(1) ¹Soweit dem im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 138 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, beigeordneten oder nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellten Rechtsanwalt wegen seiner Vergütung ein Anspruch gegen die Partei oder einen ersatzpflichtigen Geg-

ner zusteht, geht der Anspruch mit der Befriedigung des Rechtsanwalts durch die Staatskasse auf diese über.²Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Rechtsanwalts geltend gemacht werden.

(2)¹Für die Geltendmachung des Anspruchs sowie für die Erinnerung und die Beschwerde gelten die Vorschriften über die Kosten des gerichtlichen Verfahrens entsprechend.²Ansprüche der Staatskasse werden bei dem Gericht des ersten Rechtszugs angesetzt.³Ist das Gericht des ersten Rechtszugs ein Gericht des Landes und ist der Anspruch auf die Bundeskasse übergegangen, wird er insoweit bei dem jeweiligen obersten Gerichtshof des Bundes angesetzt.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beratungshilfe.

Fußnoten

§ 59 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 18 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 59 Abs. 2: Satz 4 aufgeh. durch Art. 8 Abs. 1 Nr. 30 Buchst. b G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 59 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 30 Buchst. a G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 59a Beiordnung und Bestellung durch Justizbehörden

(1)¹Für den durch die Staatsanwaltschaft beigeordneten Zeugenbeistand gelten die Vorschriften über den gerichtlich beigeordneten Zeugenbeistand entsprechend.²Über Anträge nach § 51 Absatz 1 entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat.³Hat der Generalbundesanwalt einen Zeugenbeistand beigeordnet, entscheidet der Bundesgerichtshof.

(2)¹Für den nach § 87e des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in Verbindung mit § 53 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen durch das Bundesamt für Justiz bestellten Beistand gelten die Vorschriften über den gerichtlich bestellten Rechtsanwalt entsprechend.²An die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle tritt das Bundesamt.³Über Anträge nach § 51 Absatz 1 entscheidet das Bundesamt gleichzeitig mit der Festsetzung der Vergütung.

(3)¹Gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und des Bundesamts für Justiz nach den Vorschriften dieses Abschnitts kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden.²Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Justizbehörde ihren Sitz hat.³Bei Entscheidungen des Generalbundesanwalts entscheidet der Bundesgerichtshof.

Fußnoten

§ 59a: Eingef. durch Art. 8 Abs. 1 Nr. 31 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

Abschnitt 9 Übergangs- und Schlussvorschriften

Fußnoten

Abschn. 9 (Überschr. vor § 59b)(früher Überschrift vor § 60): Frühere Überschr. vor § 60 wurde Überschr. vor § 59a gem. Art. 16 Nr. 2 G v. 22.12.2010 I 2248 mWv 28.12.2010; jetzt Überschr. vor § 59b gem. Art. 8 Abs. 1 Nr. 32 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 59b Bekanntmachung von Neufassungen

¹Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann nach Änderungen den Wortlaut des Gesetzes feststellen und als Neufassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.²Die Bekanntmachung muss auf diese Vorschrift Bezug nehmen und angeben

1. den Stichtag, zu dem der Wortlaut festgestellt wird,
2. die Änderungen seit der letzten Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts im Bundesgesetzblatt sowie

3. das Inkrafttreten der Änderungen.

Fußnoten

§ 59b (früher § 59a): Eingef. durch Art. 16 Nr. 2 G v. 22.12.2010 | 2248 mWv 28.12.2010; jetzt § 59b gem. Art. 8 Abs. 1 Nr. 32 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
§ 59b Satz 1: IdF d. Art. 178 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015

§ 60 Übergangsvorschrift

(1) ¹Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 15 vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt bestellt oder beigeordnet worden ist. ²Ist der Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Gesetzesänderung in derselben Angelegenheit bereits tätig, ist die Vergütung für das Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist, nach neuem Recht zu berechnen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) Sind Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert mehrerer Gegenstände zu bemessen, gilt für die gesamte Vergütung das bisherige Recht auch dann, wenn dies nach Absatz 1 nur für einen der Gegenstände gelten würde.

(3) In Angelegenheiten nach dem Pflegeberufegesetz ist bei der Bestimmung des Gegenstandswerts § 52 Absatz 4 Nummer 4 des Gerichtskostengesetzes nicht anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit vor dem 15. August 2019 erteilt worden ist.

Fußnoten

§ 60 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 33 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
§ 60 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 33 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
§ 60 Abs. 3: Eingef. durch durch Art. 10b G v. 9.8.2019 | 1202 mWv 16.8.2019

§ 61 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

(1) ¹Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), und Verweisungen hierauf sind weiter anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 15 vor dem 1. Juli 2004 erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist. ²Ist der Rechtsanwalt am 1. Juli 2004 in derselben Angelegenheit und, wenn ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, in demselben Rechtszug bereits tätig, gilt für das Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist, dieses Gesetz. ³§ 60 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf die Vereinbarung der Vergütung sind die Vorschriften dieses Gesetzes auch dann anzuwenden, wenn nach Absatz 1 die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte weiterhin anzuwenden und die Willenserklärungen beider Parteien nach dem 1. Juli 2004 abgegeben worden sind.

§ 62 Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz

Die Regelungen des Therapieunterbringungsgesetzes zur Rechtsanwaltsvergütung bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 62: Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 G v. 22.12.2010 | 2300 mWv 1.1.2011

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2) Vergütungsverzeichnis

(Fundstelle: BGBl. I 2004, 803 - 831;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Gliederung

Teil 1 Allgemeine Gebühren

Teil 2 Außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren

Abschnitt 1 Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels

Abschnitt 2 Herstellung des Einvernehmens

Abschnitt 3 Vertretung

Abschnitt 4 (weggefallen)

Abschnitt 5 Beratungshilfe

Teil 3 Zivilsachen, Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes, und ähnliche Verfahren

Abschnitt 1 Erster Rechtszug

Abschnitt 2 Berufung, Revision, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht

Unterabschnitt 1 Berufung, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht

Unterabschnitt 2 Revision, bestimmte Beschwerden und Rechtsbeschwerden

Abschnitt 3 Gebühren für besondere Verfahren

Unterabschnitt 1 Besondere erstinstanzliche Verfahren

Unterabschnitt 2 Mahnverfahren

Unterabschnitt 3 Vollstreckung und Vollziehung

Unterabschnitt 4 Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Unterabschnitt 5 Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der Schiffsfahrtsrechtlichen Verteilungsordnung

Unterabschnitt 6 Sonstige besondere Verfahren

Abschnitt 4 Einzeltätigkeiten

Abschnitt 5 Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde und Erinnerung

Teil 4 Strafsachen

Abschnitt 1 Gebühren des Verteidigers

Unterabschnitt 1 Allgemeine Gebühren

Unterabschnitt 2 Vorbereitendes Verfahren

Unterabschnitt 3 Gerichtliches Verfahren

*Erster
Rechtszug*
Berufung
Revision
 Unterab- Wiederaufnahmeverfahren
 schnitt 4
 Unterab- Zusätzliche Gebühren
 schnitt 5

Abschnitt 2 Gebühren in der Strafvollstreckung

Abschnitt 3 Einzeltätigkeiten

Teil 5 Bußgeldsachen

Abschnitt 1 Gebühren des Verteidigers

Unterab- Allgemeine Gebühr
 schnitt 1
 Unterab- Verfahren vor der Verwaltungsbehörde
 schnitt 2
 Unterab- Gerichtliches Verfahren im ersten Rechtszug
 schnitt 3
 Unterab- Verfahren über die Rechtsbeschwerde
 schnitt 4
 Unterab- Zusätzliche Gebühren
 schnitt 5

Abschnitt 2 Einzeltätigkeiten

Teil 6 Sonstige Verfahren

Abschnitt 1 Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Verfahren nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof

Unterab- Verfahren vor der Verwaltungsbehörde
 schnitt 1
 Unterab- Gerichtliches Verfahren
 schnitt 2

Abschnitt 2 Disziplinarverfahren, berufsgerichtliche Verfahren wegen der Verletzung einer Berufspflicht

Unterab- Allgemeine Gebühren
 schnitt 1
 Unterab- Außergerichtliches Verfahren
 schnitt 2
 Unterab- Gerichtliches Verfahren
 schnitt 3

*Erster
Rechtszug*
*Zweiter
Rechtszug*
*Dritter
Rechtszug*

Unterab- Zusatzgebühr
schnitt 4

Abschnitt 3 Gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung, bei Unterbringung und bei sonstigen Zwangsmaßnahmen

Abschnitt 4 Gerichtliche Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung

Abschnitt 5 Einzeltätigkeiten und Verfahren auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme

Teil 7 Auslagen

Teil 1
Allgemeine Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
<p><i>Vorbemerkung 1:</i> Die Gebühren dieses Teils entstehen neben den in anderen Teilen bestimmten Gebühren.</p>		
1000	<p>Einigungsgebühr</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird oder 2. die Erfüllung des Anspruchs bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung und, wenn bereits ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel vorliegt, bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen geregelt wird (Zahlungsvereinbarung). <p>Die Gebühr entsteht nicht, wenn sich der Vertrag ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht beschränkt. Im Privatklageverfahren ist Nummer 4147 anzuwenden.</p> <p>(2) Die Gebühr entsteht auch für die Mitwirkung bei Vertragsverhandlungen, es sei denn, dass diese für den Abschluss des Vertrags im Sinne des Absatzes 1 nicht ursächlich war.</p> <p>(3) Für die Mitwirkung bei einem unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs geschlossenen Vertrag entsteht die Gebühr, wenn die Bedingung eingetreten ist oder der Vertrag nicht mehr widerrufen werden kann.</p> <p>(4) Soweit über die Ansprüche vertraglich verfügt werden kann, gelten die Absätze 1 und 2 auch bei Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts.</p> <p>(5) Die Gebühr entsteht nicht in Ehesachen und in Lebenspartnerschaftssachen (§ 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG). Wird ein Vertrag, insbesondere über den Unterhalt, im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Verfahren geschlossen, bleibt der Wert dieser Verfahren bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht. In Kindschaftssachen ist Absatz 1 Satz 1 und 2 auch für die Mitwirkung an einer Vereinbarung, über deren Gegenstand nicht vertraglich verfügt werden kann, entsprechend anzuwenden.</p>	1,5
1001	<p>Aussöhnungsgebühr</p> <p>Die Gebühr entsteht für die Mitwirkung bei der Aussöhnung, wenn der ernstliche Wille eines Ehegatten, eine Scheidungssache oder ein Verfah-</p>	1,5

	ren auf Aufhebung der Ehe anhängig zu machen, hervorgetreten ist und die Ehegatten die eheliche Lebensgemeinschaft fortsetzen oder die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufnehmen. Dies gilt entsprechend bei Lebenspartnerschaften.	
1002	Erledigungsgebühr, soweit nicht Nummer 1005 gilt	1,5
	Die Gebühr entsteht, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise durch Erlass eines bisher abgelehnten Verwaltungsakts erledigt.	
1003	Über den Gegenstand ist ein anderes gerichtliches Verfahren als ein selbständiges Beweisverfahren anhängig: Die Gebühren 1000 bis 1002 betragen	1,0
	(1) Dies gilt auch, wenn ein Verfahren über die Prozesskostenhilfe anhängig ist, soweit nicht lediglich Prozesskostenhilfe für ein selbständiges Beweisverfahren oder die gerichtliche Protokollierung des Vergleichs beantragt wird oder sich die Beiordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 erstreckt (§ 48 Abs. 3 RVG). Die Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren nach dem KapMuG steht einem anhängigen gerichtlichen Verfahren gleich. Das Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher steht einem gerichtlichen Verfahren gleich. (2) In Kindschaftssachen entsteht die Gebühr auch für die Mitwirkung am Abschluss eines gerichtlich gebilligten Vergleichs (§ 156 Abs. 2 FamFG) und an einer Vereinbarung, über deren Gegenstand nicht vertraglich verfügt werden kann, wenn hierdurch eine gerichtliche Entscheidung entbehrlich wird oder wenn die Entscheidung der getroffenen Vereinbarung folgt.	
1004	Über den Gegenstand ist ein Berufungs- oder Revisionsverfahren, ein Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines dieser Rechtsmittel oder ein Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht über die Zulassung des Rechtsmittels anhängig: Die Gebühren 1000 bis 1002 betragen	1,3
	(1) Dies gilt auch in den in den Vorbemerkungen 3.2.1 und 3.2.2 genannten Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren. (2) Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 1003 ist anzuwenden.	
1005	Einigung oder Erledigung in einem Verwaltungsverfahren in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG): Die Gebühren 1000 und 1002 entstehen	in Höhe der Geschäftsgebühr
	(1) Die Gebühr bestimmt sich einheitlich nach dieser Vorschrift, wenn in die Einigung Ansprüche aus anderen Verwaltungsverfahren einbezogen werden. Ist über einen Gegenstand ein gerichtliches Verfahren anhängig, bestimmt sich die Gebühr nach Nummer 1006. Maßgebend für die Höhe der Gebühr ist die höchste entstandene Geschäftsgebühr ohne Berücksichtigung einer Erhöhung nach Nummer 1008. Steht dem Rechtsanwalt ausschließlich eine Gebühr nach § 34 RVG zu, beträgt die Gebühr die Hälfte des in der Anmerkung zu Nummer 2302 genannten Betrags. (2) Betrifft die Einigung oder Erledigung nur einen Teil der Angelegenheit, ist der auf diesen Teil der Angelegenheit entfallende Anteil an der Geschäftsgebühr unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 RVG genannten Umstände zu schätzen.	
1006	Über den Gegenstand ist ein gerichtliches Verfahren anhängig: Die Gebühr 1005 entsteht	in Höhe der Verfahrensgebühr
	(1) Die Gebühr bestimmt sich auch dann einheitlich nach dieser Vorschrift, wenn in die Einigung Ansprüche einbezogen werden, die nicht in diesem Verfahren rechtshängig sind. Maßgebend für die Höhe der Gebühr ist die im Einzelfall bestimmte Verfahrensgebühr in der Angelegen-	

	<p>heit, in der die Einigung erfolgt. Eine Erhöhung nach Nummer 1008 ist nicht zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Betrifft die Einigung oder Erledigung nur einen Teil der Angelegenheit, ist der auf diesen Teil der Angelegenheit entfallende Anteil an der Verfahrensgebühr unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 RVG genannten Umstände zu schätzen.</p> <p>1008 Auftraggeber sind in derselben Angelegenheit mehrere Personen: Die Verfahrens- oder Geschäftsgebühr erhöht sich für jede weitere Person um</p> <p>(1) Dies gilt bei Wertgebühren nur, soweit der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe ist.</p> <p>(2) Die Erhöhung wird nach dem Betrag berechnet, an dem die Personen gemeinschaftlich beteiligt sind.</p> <p>(3) Mehrere Erhöhungen dürfen einen Gebührensatz von 2,0 nicht übersteigen; bei Festgebühren dürfen die Erhöhungen das Doppelte der Festgebühr und bei Betragsrahmengebühren das Doppelte des Mindest- und Höchstbetrags nicht übersteigen.</p> <p>(4) Im Fall der Anmerkung zu den Gebühren 2300 und 2302 erhöht sich der Gebührensatz oder Betrag dieser Gebühren entsprechend.</p> <p>1009 Hebegebühr</p> <p>1. bis einschließlich 2 500,00 €.....</p> <p>2. von dem Mehrbetrag bis einschließlich 10 000,00 €</p> <p>3. von dem Mehrbetrag über 10 000,00 €</p> <p>(1) Die Gebühr wird für die Auszahlung oder Rückzahlung von entgegengenommenen Geldbeträgen erhoben.</p> <p>(2) Unbare Zahlungen stehen baren Zahlungen gleich. Die Gebühr kann bei der Ablieferung an den Auftraggeber entnommen werden.</p> <p>(3) Ist das Geld in mehreren Beträgen gesondert ausgezahlt oder zurückgezahlt, wird die Gebühr von jedem Betrag besonders erhoben.</p> <p>(4) Für die Ablieferung oder Rücklieferung von Wertpapieren und Kostbarkeiten entsteht die in den Absätzen 1 bis 3 bestimmte Gebühr nach dem Wert.</p> <p>(5) Die Hebegebühr entsteht nicht, soweit Kosten an ein Gericht oder eine Behörde weitergeleitet oder eingezogene Kosten an den Auftraggeber abgeführt oder eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet werden.</p>	<p>0,3 oder 30% bei Festgebühren, bei Betragsrahmengebühren erhöhen sich der Mindest- und Höchstbetrag um 30%</p> <p>1,0%</p> <p>0,5%</p> <p>0,25% des aus- oder zurückgezählten Betrags - mindestens 1,00 €</p>
1010	<p>Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 richten und mindestens drei gerichtliche Termine stattfinden, in denen Sachverständige oder Zeugen vernommen werden</p> <p>Die Gebühr entsteht für den durch besonders umfangreiche Beweisaufnahmen anfallenden Mehraufwand.</p>	<p>0,3 oder bei Betragsrahmengebühren erhöhen sich der Mindest- und Höchstbetrag der Terminsgebühr um 30 %</p>

Teil 2

Außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
<i>Vorbemerkung 2:</i>		
(1) Die Vorschriften dieses Teils sind nur anzuwenden, soweit nicht die §§ 34 bis 36 RVG etwas anderes bestimmen.		
(2) Für die Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen in einem Verwaltungsverfahren, für das sich die Gebühren nach diesem Teil bestimmen, entstehen die gleichen Gebühren wie für einen Bevollmächtigten in diesem Verfahren. Für die Tätigkeit als Beistand eines Zeugen oder Sachverständigen vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss entstehen die gleichen Gebühren wie für die entsprechende Beistandsleistung in einem Strafverfahren des ersten Rechtszugs vor dem Oberlandesgericht.		
(3) (weggefallen)		
Abschnitt 1 Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels		
2100	Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels, soweit in Nummer 2102 nichts anderes bestimmt ist Die Gebühr ist auf eine Gebühr für das Rechtsmittelverfahren anzurechnen.	0,5 bis 1,0
2101	Die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels ist mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens verbunden: Die Gebühr 2100 beträgt	1,3
2102	Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG), und in den Angelegenheiten, für die nach den Teilen 4 bis 6 Betragsrahmengebühren entstehen Die Gebühr ist auf eine Gebühr für das Rechtsmittelverfahren anzurechnen.	30,00 bis 320,00 €
2103	Die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels ist mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens verbunden: Die Gebühr 2102 beträgt	50,00 bis 550,00 €
Abschnitt 2 Herstellung des Einvernehmens		
2200	Geschäftsgebühr für die Herstellung des Einvernehmens nach § 28 Eu-RAG	in Höhe der einem Bevollmächtigten oder Verteidiger zustehenden Verfahrensgebühr
2201	Das Einvernehmen wird nicht hergestellt: Die Gebühr 2200 beträgt	0,1 bis 0,5 oder Mindestbetrag der einem Bevollmächtigten oder Verteidiger zustehenden Verfahrensgebühr

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
Abschnitt 3 Vertretung		
<i>Vorbemerkung 2.3:</i>		
(1) Im Verwaltungszwangsverfahren ist Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 entsprechend anzuwenden.		
(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für die in den Teilen 4 bis 6 geregelten Angelegenheiten.		
(3) Die Geschäftsgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags.		
(4) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, bei Wertgebühren jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf eine Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit im weiteren Verwaltungsverfahren, das der Nachprüfung des Verwaltungsakts dient, angerechnet. Bei einer Betragsrahmengebühr beträgt der Anrechnungsbetrag höchstens 175,00 €. Bei der Bemessung einer weiteren Geschäftsgebühr innerhalb eines Rahmens ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der vorangegangenen Tätigkeit geringer ist. Bei einer Wertgebühr erfolgt die Anrechnung nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des weiteren Verfahrens ist.		
(5) Absatz 4 gilt entsprechend bei einer Tätigkeit im Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung, wenn darauf eine Tätigkeit im Beschwerdeverfahren oder wenn der Tätigkeit im Beschwerdeverfahren eine Tätigkeit im Verfahren der weiteren Beschwerde vor den Disziplinarvorgesetzten folgt.		
(6) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach Nummer 2300 entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf eine Geschäftsgebühr nach Nummer 2303 angerechnet. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.		
2300	Geschäftsgebühr, soweit in den Nummern 2302 und 2303 nichts anderes bestimmt ist	0,5 bis 2,5
Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.		
2301	Der Auftrag beschränkt sich auf ein Schreiben einfacher Art: Die Gebühr 2300 beträgt	0,3
Es handelt sich um ein Schreiben einfacher Art, wenn dieses weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält.		
2302	Geschäftsgebühr in 1. sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG), und 2. Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung, wenn im gerichtlichen Verfahren das Verfahren vor dem Truppendienstgericht oder vor dem Bundesverwaltungsgericht an die Stelle des Verwaltungsrechtswegs gemäß § 82 SG tritt	50,00 bis 640,00 €
Eine Gebühr von mehr als 300,00 € kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
2303	<p>Geschäftsgebühr für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Güteverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, vor einer Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt (§ 15a Abs. 3 EGZPO), 2. Verfahren vor einem Ausschuss der in § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bezeichneten Art, 3. Verfahren vor dem Seemannsamt zur vorläufigen Entscheidung von Arbeitssachen und 4. Verfahren vor sonstigen gesetzlich eingerichteten Einigungsstellen, Gütestellen oder Schiedsstellen 	1.5
Abschnitt 4 (weggefallen)		
Abschnitt 5 Beratungshilfe		
<i>Vorbemerkung 2.5:</i>		
Im Rahmen der Beratungshilfe entstehen Gebühren ausschließlich nach diesem Abschnitt.		
2500	<p>Beratungshilfegebühr</p> <p>Neben der Gebühr werden keine Auslagen erhoben. Die Gebühr kann erlassen werden.</p>	15,00 €
2501	<p>Beratungsgebühr</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht für eine Beratung, wenn die Beratung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt. (2) Die Gebühr ist auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit anzurechnen, die mit der Beratung zusammenhängt.</p>	35,00 €
2502	<p>Beratungstätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO): Die Gebühr 2501 beträgt</p>	70,00 €
2503	<p>Geschäftsgebühr</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information oder die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags. (2) Auf die Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren ist diese Gebühr zur Hälfte anzurechnen. Auf die Gebühren für ein Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach den §§ 796a, 796b und 796c Abs. 2 Satz 2 ZPO ist die Gebühr zu einem Viertel anzurechnen.</p>	85,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
2504	Tätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO): Die Gebühr 2503 beträgt bei bis zu 5 Gläubigern	270,00 €
2505	Es sind 6 bis 10 Gläubiger vorhanden: Die Gebühr 2503 beträgt	405,00 €
2506	Es sind 11 bis 15 Gläubiger vorhanden: Die Gebühr 2503 beträgt	540,00 €
2507	Es sind mehr als 15 Gläubiger vorhanden: Die Gebühr 2503 beträgt	675,00 €
2508	Einigungs- und Erledigungsgebühr	150,00 €
	(1) Die Anmerkungen zu Nummern 1000 und 1002 sind anzuwenden. (2) Die Gebühr entsteht auch für die Mitwirkung bei einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO).	

Teil 3

Zivilsachen, Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes, und ähnliche Verfahren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
	<p><i>Vorbemerkung 3:</i></p> <p>(1) Gebühren nach diesem Teil erhält der Rechtsanwalt, dem ein unbedingter Auftrag als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigter, als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen oder für eine sonstige Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren erteilt worden ist. Der Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen erhält die gleichen Gebühren wie ein Verfahrensbevollmächtigter.</p> <p>(2) Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.</p> <p>(3) Die Terminsgebühr entsteht sowohl für die Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen als auch für die Wahrnehmung von außergerichtlichen Terminen und Besprechungen, wenn nichts anderes bestimmt ist. Sie entsteht jedoch nicht für die Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins nur zur Verkündung einer Entscheidung. Die Gebühr für außergerichtliche Termine und Besprechungen entsteht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins und 2. die Mitwirkung an Besprechungen, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind; dies gilt nicht für Besprechungen mit dem Auftraggeber. <p>(4) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach Teil 2 entsteht, wird diese Gebühr zur Hälfte, bei Wertgebühren jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Bei Betragsrahmengebühren beträgt der Anrechnungsbetrag höchstens 175,00 €. Sind mehrere Gebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Bei einer Betragsrahmengebühr ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren infolge der vorangegangenen Tätigkeit geringer ist. Bei einer wertabhängigen Gebühr erfolgt die Anrechnung nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist.</p>	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
<p>(5) Soweit der Gegenstand eines selbständigen Beweisverfahrens auch Gegenstand eines Rechtsstreits ist oder wird, wird die Verfahrensgebühr des selbständigen Beweisverfahrens auf die Verfahrensgebühr des Rechtszugs angerechnet.</p> <p>(6) Soweit eine Sache an ein untergeordnetes Gericht zurückverwiesen wird, das mit der Sache bereits befasst war, ist die vor diesem Gericht bereits entstandene Verfahrensgebühr auf die Verfahrensgebühr für das erneute Verfahren anzurechnen.</p> <p>(7) Die Vorschriften dieses Teils sind nicht anzuwenden, soweit Teil 6 besondere Vorschriften enthält.</p>		
<p>Abschnitt 1 Erster Rechtszug</p>		
<p><i>Vorbemerkung 3.1:</i></p> <p>(1) Die Gebühren dieses Abschnitts entstehen in allen Verfahren, für die in den folgenden Abschnitten dieses Teils keine Gebühren bestimmt sind.</p> <p>(2) Dieser Abschnitt ist auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 1065 ZPO anzuwenden.</p>		
3100	<p>Verfahrensgebühr, soweit in Nummer 3102 nichts anderes bestimmt ist</p> <p>(1) Die Verfahrensgebühr für ein vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger wird auf die Verfahrensgebühr angerechnet, die in dem nachfolgenden Rechtsstreit entsteht (§ 255 FamFG)</p> <p>(2) Die Verfahrensgebühr für einen Urkunden- oder Wechselprozess wird auf die Verfahrensgebühr für das ordentliche Verfahren angerechnet, wenn dieses nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt (§§ 596, 600 ZPO).</p> <p>(3) Die Verfahrensgebühr für ein Vermittlungsverfahren nach § 165 FamFG wird auf die Verfahrensgebühr für ein sich anschließendes Verfahren angerechnet.</p>	1,3
3101	<p>1. Endigt der Auftrag, bevor der Rechtsanwalt die Klage, den ein Verfahren einleitenden Antrag oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, Sachvortrag, die Zurücknahme der Klage oder die Zurücknahme des Antrags enthält, eingereicht oder bevor er einen gerichtlichen Termin wahrgenommen hat;</p> <p>2. soweit Verhandlungen vor Gericht zur Einigung der Parteien oder der Beteiligten oder mit Dritten über in diesem Verfahren nicht rechtsabhängige Ansprüche geführt werden; der Verhandlung über solche Ansprüche steht es gleich, wenn beantragt ist, eine Einigung zu Protokoll zu nehmen oder das Zustandekommen einer Einigung festzustellen (§ 278 Abs. 6 ZPO); oder</p> <p>3. soweit in einer Familiensache, die nur die Erteilung einer Genehmigung oder die Zustimmung des Familiengerichts zum Gegenstand hat, oder in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit lediglich ein Antrag gestellt und eine Entscheidung entgegengenommen wird,</p> <p>beträgt die Gebühr 3100</p>	0,8

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
	<p>(1) Soweit in den Fällen der Nummer 2 der sich nach § 15 Abs. 3 RVG ergebende Gesamtbetrag der Verfahrensgebühren die Gebühr 3100 übersteigt, wird der übersteigende Betrag auf eine Verfahrensgebühr angerechnet, die wegen desselben Gegenstands in einer anderen Angelegenheit entsteht.</p> <p>(2) Nummer 3 ist in streitigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, nicht anzuwenden.</p>	
3102	Verfahrensgebühr für Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG)	50,00 bis 550,00 €
3103	(weggefallen)	
3104	Terminsgebühr, soweit in Nummer 3106 nichts anderes bestimmt ist	1,2
	<p>(1) Die Gebühr entsteht auch, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien oder Beteiligten oder gemäß § 307 oder § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden oder in einem solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird, 2. nach § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO oder § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG durch Gerichtsbescheid entschieden wird und eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann oder 3. das Verfahren vor dem Sozialgericht, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, nach angenommenem Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung endet. <p>(2) Sind in dem Termin auch Verhandlungen zur Einigung über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche geführt worden, wird die Terminsgebühr, soweit sie den sich ohne Berücksichtigung der nicht rechtshängigen Ansprüche ergebenden Gebührenbetrag übersteigt, auf eine Terminsgebühr angerechnet, die wegen desselben Gegenstands in einer anderen Angelegenheit entsteht.</p> <p>(3) Die Gebühr entsteht nicht, soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien oder der Beteiligten oder mit Dritten über nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen.</p> <p>(4) Eine in einem vorausgegangenen Mahnverfahren oder vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger entstandene Terminsgebühr wird auf die Terminsgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits angerechnet.</p>	
3105	<p>Wahrnehmung nur eines Termins, in dem eine Partei oder ein Beteiligter nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten ist und lediglich ein Antrag auf Versäumnisurteil, Versäumnisentscheidung oder zur Prozess-, Verfahrens- oder Sachleitung gestellt wird: Die Gebühr 3104 beträgt</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht auch, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Gericht bei Säumnis lediglich Entscheidungen zur Prozess-, Verfahrens- oder Sachleitung von Amts wegen trifft oder 2. eine Entscheidung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO ergeht. (2) § 333 ZPO ist nicht entsprechend anzuwenden. 	0,5
3106	Terminsgebühr in Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG)	50,00 bis 510,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
	<p>Die Gebühr entsteht auch, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden oder in einem solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird, 2. nach § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG durch Gerichtsbescheid entschieden wird und eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann oder 3. das Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, nach angenommenem Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung endet. <p>In den Fällen des Satzes 1 beträgt die Gebühr 90% der in derselben Angelegenheit dem Rechtsanwalt zustehenden Verfahrensgebühr ohne Berücksichtigung einer Erhöhung nach Nummer 1008.</p>	

Abschnitt 2

Berufung, Revision, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht

Vorbemerkung 3.2:

(1) Dieser Abschnitt ist auch in Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht über die Zulassung des Rechtsmittels anzuwenden.

(2) Wenn im Verfahren auf Anordnung eines Arrests, zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung oder auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie im Verfahren über die Aufhebung, den Widerruf oder die Abänderung der genannten Entscheidungen das Rechtsmittelgericht als Gericht der Hauptsache anzusehen ist (§ 943, auch i. V. m. § 946 Abs. 1 Satz 2 ZPO), bestimmen sich die Gebühren nach den für die erste Instanz geltenden Vorschriften. Dies gilt entsprechend im Verfahren der einstweiligen Anordnung und im Verfahren auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts.
Satz 1 gilt ferner entsprechend in Verfahren über einen Antrag nach § 169 Absatz 2 Satz 5 und 6, § 173 Absatz 1 Satz 3 oder nach § 176 GWB.

Unterabschnitt 1

Berufung, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht

Vorbemerkung 3.2.1:

Dieser Unterabschnitt ist auch anzuwenden in Verfahren

1. vor dem Finanzgericht,
2. über Beschwerden
 - a) gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen in Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln sowie über Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel,
 - b) gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstands in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
	<ul style="list-style-type: none"> c) gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen im Beschlussverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen, d) gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, e) nach dem GWB, f) nach dem EnWG, g) nach dem KSpG, h) nach dem VSchDG, i) nach dem SpruchG, j) nach dem WpÜG, 	
	3. über Beschwerden	
	<ul style="list-style-type: none"> a) gegen die Entscheidung des Verwaltungs- oder Sozialgerichts wegen des Hauptgegenstands in Verfahren des vorläufigen oder einstweiligen Rechtsschutzes, b) nach dem WpHG, c) gegen die Entscheidung über den Widerspruch des Schuldners (§ 954 Abs. 1 Satz 1 ZPO) im Fall des Artikels 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014, 	
	4. über Rechtsbeschwerden nach dem StVollzG, auch i. V. m. § 92 JGG.	
3200	Verfahrensgebühr, soweit in Nummer 3204 nichts anderes bestimmt ist	1,6
3201	<p>Vorzeitige Beendigung des Auftrags oder eingeschränkte Tätigkeit des Anwalts: Die Gebühr 3200 beträgt</p> <p>(1) Eine vorzeitige Beendigung liegt vor,</p> <p>1. wenn der Auftrag endigt, bevor der Rechtsanwalt das Rechtsmittel eingelegt oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, Sachvortrag, die Zurücknahme der Klage oder die Zurücknahme des Rechtsmittels enthält, eingereicht oder bevor er einen gerichtlichen Termin wahrgenommen hat, oder</p> <p>2. soweit Verhandlungen vor Gericht zur Einigung der Parteien oder der Beteiligten oder mit Dritten über in diesem Verfahren nicht rechtsabhängige Ansprüche geführt werden; der Verhandlung über solche Ansprüche steht es gleich, wenn beantragt ist, eine Einigung zu Protokoll zu nehmen oder das Zustandekommen einer Einigung festzustellen (§ 278 Abs. 6 ZPO).</p> <p>Soweit in den Fällen der Nummer 2 der sich nach § 15 Abs. 3 RVG ergebende Gesamtbetrag der Verfahrensgebühren die Gebühr 3200 übersteigt, wird der übersteigende Betrag auf eine Verfahrensgebühr angerechnet, die wegen desselben Gegenstands in einer anderen Angelegenheit entsteht.</p> <p>(2) Eine eingeschränkte Tätigkeit des Anwalts liegt vor, wenn sich seine Tätigkeit</p>	1,1

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
3202	<p>1. in einer Familiensache, die nur die Erteilung einer Genehmigung oder die Zustimmung des Familiengerichts zum Gegenstand hat, oder</p> <p>2. in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Einlegung und Begründung des Rechtsmittels und die Entgegennahme der Rechtsmittelentscheidung beschränkt.</p> <p>Terminsgebühr, soweit in Nummer 3205 nichts anderes bestimmt ist</p> <p>(1) Absatz 1 Nr. 1 und 3 sowie die Absätze 2 und 3 der Anmerkung zu Nummer 3104 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Die Gebühr entsteht auch, wenn nach § 79a Abs. 2, § 90a oder § 94a FGO ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden wird.</p>	1,2
3203	<p>Wahrnehmung nur eines Termins, in dem eine Partei oder ein Beteiligter, im Berufungsverfahren der Berufungskläger, im Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführer, nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten ist und lediglich ein Antrag auf Versäumnisurteil, Versäumnisentscheidung oder zur Prozess-, Verfahrens- oder Sachleitung gestellt wird: Die Gebühr 3202 beträgt</p> <p>Die Anmerkung zu Nummer 3105 und Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 3202 gelten entsprechend.</p>	0,5
3204	<p>Verfahrensgebühr für Verfahren vor den Landessozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG)</p>	60,00 bis 680,00 €
3205	<p>Terminsgebühr in Verfahren vor den Landessozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG)</p> <p>Satz 1 Nr. 1 und 3 der Anmerkung zu Nummer 3106 gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 beträgt die Gebühr 75% der in derselben Angelegenheit dem Rechtsanwalt zustehenden Verfahrensgebühr ohne Berücksichtigung einer Erhöhung nach Nummer 1008.</p>	50,00 bis 510,00 €
<p><i>Unterabschnitt 2</i> <i>Revision, bestimmte Beschwerden und Rechtsbeschwerden</i></p> <p><i>Vorbemerkung 3.2.2:</i></p> <p>Dieser Unterabschnitt ist auch anzuwenden in Verfahren</p> <p>1. über Rechtsbeschwerden</p> <p> a) in den in der Vorbemerkung 3.2.1 Nr. 2 genannten Fällen und</p> <p> b) nach § 20 KapMuG,</p> <p>2. vor dem Bundesgerichtshof über Berufungen, Beschwerden oder Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen des Bundespatentgerichts und</p> <p>3. vor dem Bundesfinanzhof über Beschwerden nach § 128 Abs. 3 FGO.</p>		
3206	<p>Verfahrensgebühr, soweit in Nummer 3212 nichts anderes bestimmt ist</p>	1,6

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
3207	Vorzeitige Beendigung des Auftrags oder eingeschränkte Tätigkeit des Anwalts: Die Gebühr 3206 beträgt Die Anmerkung zu Nummer 3201 gilt entsprechend.	1,1
3208	Im Verfahren können sich die Parteien oder die Beteiligten nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen: Die Gebühr 3206 beträgt	2,3
3209	Vorzeitige Beendigung des Auftrags, wenn sich die Parteien oder die Beteiligten nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können: Die Gebühr 3206 beträgt	1,8
3210	Terminsgebühr, soweit in Nummer 3213 nichts anderes bestimmt ist Absatz 1 Nr. 1 und 3 sowie die Absätze 2 und 3 der Anmerkung zu Nummer 3104 und Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 3202 gelten entsprechend.	1,5
3211	Wahrnehmung nur eines Termins, in dem der Revisionskläger oder Beschwerdeführer nicht ordnungsgemäß vertreten ist und lediglich ein Antrag auf Versäumnisurteil, Versäumnisentscheidung oder zur Prozess-, Verfahrens- oder Sachleitung gestellt wird: Die Gebühr 3210 beträgt Die Anmerkung zu Nummer 3105 und Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 3202 gelten entsprechend.	0,8
3212	Verfahrensgebühr für Verfahren vor dem Bundessozialgericht, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG)	80,00 bis 880,00 €
3213	Terminsgebühr in Verfahren vor dem Bundessozialgericht, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG). Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 3106 gelten entsprechend.	80,00 bis 830,00 €

Abschnitt 3
Gebühren für besondere Verfahren

Unterabschnitt 1
Besondere erstinstanzliche Verfahren

Vorbemerkung 3.3.1:

Die Terminsgebühr bestimmt sich nach Abschnitt 1.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
3300	Verfahrensgebühr 1. für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach § 129 VGG, 2. für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bundessozialgericht, dem Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) und dem Landessozialgericht sowie 3. für das Verfahren bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor den Oberlandesgerichten, den Landessozialgerichten, den Oberverwaltungsgerichten, den Landesarbeitsgerichten oder einem obersten Gerichtshof des Bundes	1,6
3301	Vorzeitige Beendigung des Auftrags: Die Gebühr 3300 beträgt Die Anmerkung zu Nummer 3201 gilt entsprechend.	1,0
<i>Unterabschnitt 2 Mahnverfahren</i>		
<i>Vorbemerkung 3.3.2:</i>		
Die Terminsgebühr bestimmt sich nach Abschnitt 1.		
3305	Verfahrensgebühr für die Vertretung des Antragstellers Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für einen nachfolgenden Rechtsstreit angerechnet.	1,0
3306	Beendigung des Auftrags, bevor der Rechtsanwalt den verfahrenseinleitenden Antrag oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, Sachvortrag oder die Zurücknahme des Antrags enthält, eingereicht hat: Die Gebühr 3305 beträgt	0,5
3307	Verfahrensgebühr für die Vertretung des Antragsgegners Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für einen nachfolgenden Rechtsstreit angerechnet.	0,5
3308	Verfahrensgebühr für die Vertretung des Antragstellers im Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids Die Gebühr entsteht neben der Gebühr 3305 nur, wenn innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch erhoben oder der Widerspruch gemäß § 703a Abs. 2 Nr. 4 ZPO beschränkt worden ist. Nummer 1008 ist nicht anzuwenden, wenn sich bereits die Gebühr 3305 erhöht.	0,5
<i>Unterabschnitt 3 Vollstreckung und Vollziehung</i>		
<i>Vorbemerkung 3.3.3:</i>		
(1) Dieser Unterabschnitt gilt für		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
	<p>1. die Zwangsvollstreckung,</p> <p>2. die Vollstreckung,</p> <p>3. Verfahren des Verwaltungszwangs und</p> <p>4. die Vollziehung eines Arrestes oder einstweiligen Verfügung, soweit nachfolgend keine besonderen Gebühren bestimmt sind. Er gilt auch für Verfahren auf Eintragung einer Zwangshypothek (§§ 867 und 870a ZPO).</p> <p>(2) Im Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 werden Gebühren nach diesem Unterabschnitt nur im Fall des Artikels 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erhoben. In den Fällen des Artikels 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bestimmen sich die Gebühren nach den für Arrestverfahren geltenden Vorschriften.</p>	
3309	Verfahrensgebühr	0,3
3310	Terminsgebühr Die Gebühr entsteht für die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin, einem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft oder zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.	0,3
<p><i>Unterabschnitt 4</i> <i>Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung</i></p>		
3311	Verfahrensgebühr Die Gebühr entsteht jeweils gesondert <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Tätigkeit im Zwangsversteigerungsverfahren bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens; 2. im Zwangsversteigerungsverfahren für die Tätigkeit im Verteilungsverfahren, und zwar auch für eine Mitwirkung an einer außergerichtlichen Verteilung; 3. im Verfahren der Zwangsverwaltung für die Vertretung des Antragstellers im Verfahren über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder auf Zulassung des Beitritts; 4. im Verfahren der Zwangsverwaltung für die Vertretung des Antragstellers im weiteren Verfahren einschließlich des Verteilungsverfahrens; 5. im Verfahren der Zwangsverwaltung für die Vertretung eines sonstigen Beteiligten im ganzen Verfahren einschließlich des Verteilungsverfahrens und 6. für die Tätigkeit im Verfahren über Anträge auf einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung und einstweilige Einstellung des Verfahrens sowie für Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner mit dem Ziel der Aufhebung des Verfahrens. 	0,4

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
3312	Terminsgebühr Die Gebühr entsteht nur für die Wahrnehmung eines Versteigerungstermins für einen Beteiligten. Im Übrigen entsteht im Verfahren der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung keine Terminsgebühr.	0,4
<i>Unterabschnitt 5 Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung</i>		
<i>Vorbemerkung 3.3.5:</i>		
(1) Die Gebührenvorschriften gelten für die Verteilungsverfahren nach der SVertO, soweit dies ausdrücklich angeordnet ist.		
(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiedene Forderungen geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders.		
(3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalters entstehen die gleichen Gebühren wie für die Vertretung des Schuldners.		
3313	Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners im Eröffnungsverfahren Die Gebühr entsteht auch im Verteilungsverfahren nach der SVertO.	1,0
3314	Verfahrensgebühr für die Vertretung des Gläubigers im Eröffnungsverfahren Die Gebühr entsteht auch im Verteilungsverfahren nach der SVertO.	0,5
3315	Tätigkeit auch im Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan: Die Verfahrensgebühr 3313 beträgt	1,5
3316	Tätigkeit auch im Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan: Die Verfahrensgebühr 3314 beträgt	1,0
3317	Verfahrensgebühr für das Insolvenzverfahren Die Gebühr entsteht auch im Verteilungsverfahren nach der SVertO und im Verfahren über Anträge nach Artikel 36 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2015/848.	1,0
3318	Verfahrensgebühr für das Verfahren über einen Insolvenzplan	1,0
3319	Vertretung des Schuldners, der den Plan vorgelegt hat: Die Verfahrensgebühr 3318 beträgt	3,0
3320	Die Tätigkeit beschränkt sich auf die Anmeldung einer Insolvenzforderung: Die Verfahrensgebühr 3317 beträgt Die Gebühr entsteht auch im Verteilungsverfahren nach der SVertO.	0,5
3321	Verfahrensgebühr für das Verfahren über einen Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung. (1) Das Verfahren über mehrere gleichzeitig anhängige Anträge ist eine Angelegenheit. (2) Die Gebühr entsteht auch gesondert, wenn der Antrag bereits vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
3322	Verfahrensgebühr für das Verfahren über Anträge auf Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 17 Abs. 4 SVer-tO	0,5
3323	Verfahrensgebühr für das Verfahren über Anträge auf Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln (§ 8 Abs. 5 und § 41 SVer-tO)	0,5
<p><i>Unterabschnitt 6</i> <i>Sonstige besondere Verfahren</i></p>		
<p><i>Vorbemerkung 3.3.6:</i></p>		
<p>Die Terminsgebühr bestimmt sich nach Abschnitt 1, soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist. Im Verfahren über die Prozesskostenhilfe bestimmt sich die Terminsgebühr nach den für dasjenige Verfahren geltenden Vorschriften, für das die Prozesskostenhilfe beantragt wird.</p>		
3324	Verfahrensgebühr für das Aufgebotsverfahren	1,0
3325	Verfahrensgebühr für Verfahren nach § 148 Abs. 1 und 2, §§ 246a, 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes, auch i. V. m. § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes, oder nach § 16 Abs. 3 UmwG	0,75
3326	Verfahrensgebühr für Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen, wenn sich die Tätigkeit auf eine gerichtliche Entscheidung über die Bestimmung einer Frist (§ 102 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 103 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes) oder die Vornahme einer Beweisaufnahme oder einer Vereidigung (§ 106 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes) beschränkt	0,75
3327	Verfahrensgebühr für gerichtliche Verfahren über die Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters, über die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über die Beendigung des Schiedsrichteramts, zur Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder bei der Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen anlässlich eines schiedsrichterlichen Verfahrens	0,75
3328	Verfahrensgebühr für Verfahren über die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung oder die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung und die Anordnung, dass Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben sind	0,5
<p>Die Gebühr entsteht nur, wenn eine abgesonderte mündliche Verhandlung hierüber oder ein besonderer gerichtlicher Termin stattfindet. Wird der Antrag beim Vollstreckungsgericht und beim Prozessgericht gestellt, entsteht die Gebühr nur einmal.</p>		
3329	Verfahrensgebühr für Verfahren auf Vollstreckbarerklärung der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Teile eines Urteils (§§ 537, 558 ZPO).	0,5
3330	Verfahrensgebühr für Verfahren über eine Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör	in Höhe der Verfahrensgebühr für das Verfahren, in dem die Rüge erhoben wird, höchstens 0,5, bei Betragsrahmengebühren höchstens 220,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
3331	Terminsgebühr in Verfahren über eine Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör	in Höhe der Terminsgebühr für das Verfahren, in dem die Rüge erhoben wird, höchstens 0,5, bei Betragsrahmengebühren höchstens 220,00 €
3332	Terminsgebühr in den in Nummern 3324 bis 3329 genannten Verfahren	0,5
3333	Verfahrensgebühr für ein Verteilungsverfahren außerhalb der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung	0,4
3334	Der Wert bestimmt sich nach § 26 Nr. 1 und 2 RVG. Eine Terminsgebühr entsteht nicht. Verfahrensgebühr für Verfahren vor dem Prozessgericht oder dem Amtsgericht auf Bewilligung, Verlängerung oder Verkürzung einer Räumungsfrist (§§ 721, 794a ZPO), wenn das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptsache nicht verbunden ist	1,0
3335	Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Prozesskostenhilfe	in Höhe der Verfahrensgebühr für das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt wird, höchstens 1,0, bei Betragsrahmengebühren höchstens 420,00 €
3336	(weggefallen)	
3337	Vorzeitige Beendigung des Auftrags im Fall der Nummern 3324 bis 3327, 3334 und 3335: Die Gebühren 3324 bis 3327, 3334 und 3335 betragen höchstens	0,5
3338	Eine vorzeitige Beendigung liegt vor, 1. wenn der Auftrag endigt, bevor der Rechtsanwalt den das Verfahren einleitenden Antrag oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, Sachvortrag oder die Zurücknahme des Antrags enthält, eingereicht oder bevor er einen gerichtlichen Termin wahrgenommen hat, oder 2. soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien oder der Beteiligten zu Protokoll zu nehmen oder soweit lediglich Verhandlungen vor Gericht zur Einigung geführt werden. Verfahrensgebühr für die Tätigkeit als Vertreter des Anmelders eines Anspruchs zum Musterverfahren (§ 10 Abs. 2 KapMuG)	0,8

**Abschnitt 4
Einzeltätigkeiten**

Vorbemerkung 3.4:

Für in diesem Abschnitt genannte Tätigkeiten entsteht eine Terminsgebühr nur, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
3400	<p>Der Auftrag beschränkt sich auf die Führung des Verkehrs der Partei oder des Beteiligten mit dem Verfahrensbevollmächtigten: Verfahrensgebühr</p> <p>Die gleiche Gebühr entsteht auch, wenn im Einverständnis mit dem Auftraggeber mit der Übersendung der Akten an den Rechtsanwalt des höheren Rechtszugs gutachterliche Äußerungen verbunden sind.</p>	<p>in Höhe der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr, höchstens 1,0, bei Betragsrahmengebühren höchstens 420,00 €</p>
3401	<p>Der Auftrag beschränkt sich auf die Vertretung in einem Termin im Sinne der Vorbemerkung 3 Abs. 3: Verfahrensgebühr</p>	<p>in Höhe der Hälfte der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr</p>
3402	<p>Terminsgebühr in dem in Nummer 3401 genannten Fall.</p>	<p>in Höhe der einem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Terminsgebühr</p>
3403	<p>Verfahrensgebühr für sonstige Einzeltätigkeiten, soweit in Nummer 3406 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Die Gebühr entsteht für sonstige Tätigkeiten in einem gerichtlichen Verfahren, wenn der Rechtsanwalt nicht zum Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten bestellt ist, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>0,8</p>
3404	<p>Der Auftrag beschränkt sich auf ein Schreiben einfacher Art: Die Gebühr 3403 beträgt</p> <p>Die Gebühr entsteht insbesondere, wenn das Schreiben weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält.</p>	<p>0,3</p>
3405	<p>Endet der Auftrag</p> <p>1. im Fall der Nummer 3400, bevor der Verfahrensbevollmächtigte beauftragt oder der Rechtsanwalt gegenüber dem Verfahrensbevollmächtigten tätig geworden ist,</p> <p>2. im Fall der Nummer 3401, bevor der Termin begonnen hat:</p> <p>Die Gebühren 3400 und 3401 betragen</p> <p>Im Fall der Nummer 3403 gilt die Vorschrift entsprechend.</p>	<p>höchstens 0,5, bei Betragsrahmengebühren höchstens 210,00 €</p>
3406	<p>Verfahrensgebühr für sonstige Einzeltätigkeiten in Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, wenn Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG)</p> <p>Die Anmerkung zu Nummer 3403 gilt entsprechend.</p>	<p>30,00 bis 340,00 €</p>

Abschnitt 5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde und Erinnerung		
<i>Vorbemerkung 3.5:</i>		
Die Gebühren nach diesem Abschnitt entstehen nicht in den in Vorbemerkung 3.1 Abs. 2 und in den Vorbemerkungen 3.2.1 und 3.2.2 genannten Beschwerdeverfahren.		
3500	Verfahrensgebühr für Verfahren über die Beschwerde und die Erinnerung, soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Gebühren bestimmt sind	0,5
3501	Verfahrensgebühr für Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit über die Beschwerde und die Erinnerung, wenn in den Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG), soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Gebühren bestimmt sind	20,00 bis 210,00 €
3502	Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde	1,0
3503	Vorzeitige Beendigung des Auftrags: Die Gebühr 3502 beträgt	0,5
Die Anmerkung zu Nummer 3201 ist entsprechend anzuwenden.		
3504	Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung, soweit in Nummer 3511 nichts anderes bestimmt ist	1,6
Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für ein nachfolgendes Berufungsverfahren angerechnet.		
3505	Vorzeitige Beendigung des Auftrags: Die Gebühr 3504 beträgt	1,0
Die Anmerkung zu Nummer 3201 ist entsprechend anzuwenden.		
3506	Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision oder über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer der in der Vorbemerkung 3.2.2 genannten Rechtsbeschwerden, soweit in Nummer 3512 nichts anderes bestimmt ist	1,6
Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für ein nachfolgendes Revisions- oder Rechtsbeschwerdeverfahren angerechnet.		
3507	Vorzeitige Beendigung des Auftrags: Die Gebühr 3506 beträgt	1,1
Die Anmerkung zu Nummer 3201 ist entsprechend anzuwenden.		
3508	In dem Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision können sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen: Die Gebühr 3506 beträgt	2,3
3509	Vorzeitige Beendigung des Auftrags, wenn sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können: Die Gebühr 3506 beträgt	1,8
Die Anmerkung zu Nummer 3201 ist entsprechend anzuwenden.		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
3510	<p>Verfahrensgebühr für Beschwerdeverfahren vor dem Bundespatentgericht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach dem Patentgesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet, <ol style="list-style-type: none"> a) durch den die Vergütung bei Lizenzbereitschaftserklärung festgesetzt wird oder Zahlung der Vergütung an das Deutsche Patent- und Markenamt angeordnet wird, b) durch den eine Anordnung nach § 50 Abs. 1 PatG oder die Aufhebung dieser Anordnung erlassen wird, c) durch den die Anmeldung zurückgewiesen oder über die Aufrechterhaltung, den Widerruf oder die Beschränkung des Patents entschieden wird, 2. nach dem Gebrauchsmustergesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet, <ol style="list-style-type: none"> a) durch den die Anmeldung zurückgewiesen wird, b) durch den über den Löschungsantrag entschieden wird, 3. nach dem Markengesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet, <ol style="list-style-type: none"> a) durch den über die Anmeldung einer Marke, einen Widerspruch oder einen Antrag auf Löschung oder über die Erinnerung gegen einen solchen Beschluss entschieden worden ist oder b) durch den ein Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung zurückgewiesen worden ist, 4. nach dem Halbleiterschutzgesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet, <ol style="list-style-type: none"> a) durch den die Anmeldung zurückgewiesen wird, b) durch den über den Löschungsantrag entschieden wird, 5. nach dem Designgesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet, <ol style="list-style-type: none"> a) durch den die Anmeldung eines Designs zurückgewiesen worden ist, b) durch den über den Löschungsantrag gemäß § 36 DesignG entschieden worden ist, c) durch den über den Antrag auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit gemäß § 34a DesignG entschieden worden ist, 6. nach dem Sortenschutzgesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss des Widerspruchsausschusses richtet 	<p style="text-align: right;">1,3</p>
3511	<p>Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung vor dem Landessozialgericht, wenn Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG)</p>	<p>60,00 bis 680,00 €</p>

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
3512	Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für ein nachfolgendes Berufungsverfahren angerechnet. Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem Bundessozialgericht, wenn Beitragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG)	80,00 bis 880,00 €
3513	Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für ein nachfolgendes Revisionsverfahren angerechnet. Terminsgebühr in den in Nummer 3500 genannten Verfahren	0,5
3514	In dem Verfahren über die Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Anordnung eines Arrests, des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung oder des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bestimmt das Beschwerdegericht Termin zur mündlichen Verhandlung: Die Gebühr 3513 beträgt	1,2
3515	Terminsgebühr in den in Nummer 3501 genannten Verfahren	20,00 bis 210,00 €
3516	Terminsgebühr in den in Nummern 3502, 3504, 3506 und 3510 genannten Verfahren	1,2
3517	Terminsgebühr in den in Nummer 3511 genannten Verfahren	50,00 bis 510,00 €
3518	Terminsgebühr in den in Nummer 3512 genannten Verfahren	60,00 bis 660,00 €

Teil 4
Strafsachen

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
<i>Vorbemerkung 4:</i>			
<p>(1) Für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter eines Privatklägers, eines Nebenklägers, eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten, eines Verletzten, eines Zeugen oder Sachverständigen und im Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.</p> <p>(3) Die Terminsgebühr entsteht für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Rechtsanwalt erhält die Terminsgebühr auch, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet. Dies gilt nicht, wenn er rechtzeitig von der Aufhebung oder Verlegung des Termins in Kenntnis gesetzt worden ist.</p> <p>(4) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, entsteht die Gebühr mit Zuschlag.</p> <p>(5) Für folgende Tätigkeiten entstehen Gebühren nach den Vorschriften des Teils 3:</p>			

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich be- stellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
<p>1. im Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 464b StPO) und im Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz und im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über diese Erinnerung,</p> <p>2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, die über einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch oder die Erstattung von Kosten ergangen sind (§§ 406b, 464b StPO), für die Mitwirkung bei der Ausübung der Veröffentlichungsbefugnis und im Beschwerdeverfahren gegen eine dieser Entscheidungen.</p>			
<p>Abschnitt 1 Gebühren des Verteidigers</p>			
<p><i>Vorbemerkung 4.1:</i></p> <p>(1) Dieser Abschnitt ist auch anzuwenden auf die Tätigkeit im Verfahren über die im Urteil vorbehaltenen Sicherungsverwahrung und im Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung.</p> <p>(2) Durch die Gebühren wird die gesamte Tätigkeit als Verteidiger entgolten. Hierzu gehören auch Tätigkeiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, soweit der Gegenstand nicht vermögensrechtlich ist.</p>			
<p><i>Unterabschnitt 1</i> <i>Allgemeine Gebühren</i></p>			
4100	Grundgebühr	40,00 bis 360,00 €	160,00 €
	(1) Die Gebühr entsteht neben der Verfahrensgebühr für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall nur einmal, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt sie erfolgt.		
	(2) Eine wegen derselben Tat oder Handlung bereits entstandene Gebühr 5100 ist anzurechnen.		
4101	Gebühr 4100 mit Zuschlag	40,00 bis 450,00 €	192,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich be- stellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
4102	Terminsgebühr für die Teilnahme an 1. richterlichen Vernehmungen und Augenschein- seinnahmen, 2. Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft oder eine andere Strafverfolgungsbehörde, 3. Terminen außerhalb der Hauptverhandlung, in denen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Un- terbringung verhandelt wird, 4. Verhandlungen im Rahmen des Täter-Opfer-Aus- gleichs sowie 5. Sühnterminen nach § 380 StPO Mehrere Termine an einem Tag gelten als ein Ter- min. Die Gebühr entsteht im vorbereitenden Verfah- ren und in jedem Rechtszug für die Teilnahme an je- weils bis zu drei Terminen einmal.	40,00 bis 300,00 €	136,00 €
4103	Gebühr 4102 mit Zuschlag	40,00 bis 375,00 €	166,00 €
<i>Unterabschnitt 2 Vorbereitendes Verfahren</i>			
<i>Vorbemerkung 4.1.2:</i>			
Die Vorbereitung der Privatklage steht der Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren gleich.			
4104	Verfahrensgebühr Die Gebühr entsteht für eine Tätigkeit in dem Verfah- ren bis zum Eingang der Anklageschrift, des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls bei Gericht oder im be- schleunigten Verfahren bis zum Vortrag der Anklage, wenn diese nur mündlich erhoben wird.	40,00 bis 290,00 €	132,00 €
4105	Gebühr 4104 mit Zuschlag	40,00 bis 362,50 €	161,00 €
<i>Unterabschnitt 3 Gerichtliches Verfahren Erster Rechtszug</i>			
4106	Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht	40,00 bis 290,00 €	132,00 €
4107	Gebühr 4106 mit Zuschlag	40,00 bis 362,50 €	161,00 €
4108	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 4106 genannten Verfahren	70,00 bis 480,00 €	220,00 €
4109	Gebühr 4108 mit Zuschlag	70,00 bis 600,00 €	268,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich be- stellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
4110	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4108 oder 4109		110,00 €
4111	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4108 oder 4109		220,00 €
4112	Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug vor der Strafkammer	50,00 bis 320,00 €	148,00 €
	Die Gebühr entsteht auch für Verfahren		
	1. vor der Jugendkammer, soweit sich die Gebühr nicht nach Nummer 4118 bestimmt,		
	2. im Rehabilitierungsverfahren nach Abschnitt 2 StrRehaG.		
4113	Gebühr 4112 mit Zuschlag	50,00 bis 400,00 €	180,00 €
4114	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 4112 genannten Verfahren	80,00 bis 560,00 €	256,00 €
4115	Gebühr 4114 mit Zuschlag	80,00 bis 700,00 €	312,00 €
4116	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4114 oder 4115		128,00 €
4117	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4114 oder 4115		256,00 €
4118	Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht, dem Schwurgericht oder der Strafkammer nach den §§ 74a und 74c GVG	100,00 bis 690,00 €	316,00 €
	Die Gebühr entsteht auch für Verfahren vor der Jugendkammer, soweit diese in Sachen entscheidet, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören.		
4119	Gebühr 4118 mit Zuschlag	100,00 bis 862,50 €	385,00 €
4120	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 4118 genannten Verfahren	130,00 bis 930,00 €	424,00 €
4121	Gebühr 4120 mit Zuschlag	130,00 bis 1 162,50 €	517,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich be- stellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
4122	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsan- walt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4120 oder 4121		212,00 €
4123	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsan- walt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptver- handlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4120 oder 4121		424,00 €
<i>Berufung</i>			
4124	Verfahrensgebühr für das Berufungsverfah- ren Die Gebühr entsteht auch für Beschwerdeverfahren nach § 13 StrRehaG.	80,00 bis 560,00 €	256,00 €
4125	Gebühr 4124 mit Zuschlag	80,00 bis 700,00 €	312,00 €
4126	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag im Beru- fungsverfahren Die Gebühr entsteht auch für Beschwerdeverfahren nach § 13 StrRehaG.	80,00 bis 560,00 €	256,00 €
4127	Gebühr 4126 mit Zuschlag	80,00 bis 700,00 €	312,00 €
4128	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsan- walt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4126 oder 4127		128,00 €
4129	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsan- walt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptver- handlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4126 oder 4127		256,00 €
<i>Revision</i>			
4130	Verfahrensgebühr für das Revisionsverfah- ren	120,00 bis 1 110,00 €	492,00 €
4131	Gebühr 4130 mit Zuschlag	120,00 bis 1 387,50 €	603,00 €
4132	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag im Revi- sionsverfahren	120,00 bis 560,00 €	272,00 €
4133	Gebühr 4132 mit Zuschlag	120,00 bis 700,00 €	328,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich be- stellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
4134	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsan- walt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4132 oder 4133		136,00 €
4135	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechts- anwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptver- handlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4132 oder 4133		272,00 €

*Unterabschnitt 4
Wiederaufnahmeverfahren*

Vorbemerkung 4.1.4:

Eine Grundgebühr entsteht nicht.

4136	Geschäftsgebühr für die Vorbereitung eines An- trags Die Gebühr entsteht auch, wenn von der Stellung ei- nes Antrags abgeraten wird.	in Höhe der Verfahrensge- bühr für den ersten Rechtszug
4137	Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Zu- lässigkeit des Antrags	in Höhe der Verfahrensge- bühr für den ersten Rechtszug
4138	Verfahrensgebühr für das weitere Verfah- ren	in Höhe der Verfahrensge- bühr für den ersten Rechtszug
4139	Verfahrensgebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 372 StPO)	in Höhe der Verfahrensge- bühr für den ersten Rechtszug
4140	Terminsgebühr für jeden Verhandlungstag	in Höhe der Terminsgebühr für den ersten Rechtszug

*Unterabschnitt 5
Zusätzliche Gebühren*

4141	Durch die anwaltliche Mitwirkung wird die Hauptver- handlung entbehrlich: Zusätzliche Gebühr (1) Die Gebühr entsteht, wenn 1. das Strafverfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird oder 2. das Gericht beschließt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen oder 3. sich das gerichtliche Verfahren durch Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl, der Beru- fung oder der Revision des Angeklagten oder eines	in Höhe der Verfahrensgebühr
------	--	------------------------------

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich be- stellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
	<p>anderen Verfahrensbeteiligten erledigt; ist bereits ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt, entsteht die Gebühr nur, wenn der Einspruch, die Berufung oder die Revision früher als zwei Wochen vor Beginn des Tages, der für die Hauptverhandlung vorgesehen war, zurückgenommen wird; oder</p> <p>4. das Verfahren durch Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO endet.</p> <p>Nummer 3 ist auf den Beistand oder Vertreter eines Privatklägers entsprechend anzuwenden, wenn die Privatklage zurückgenommen wird.</p> <p>(2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn eine auf die Förderung des Verfahrens gerichtete Tätigkeit nicht ersichtlich ist. Sie entsteht nicht neben der Gebühr 4147.</p> <p>(3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Rechtszug, in dem die Hauptverhandlung vermieden wurde. Für den Wahlanwalt bemisst sich die Gebühr nach der Rahmenmitte. Eine Erhöhung nach Nummer 1008 und der Zuschlag (Vorbemerkung 4 Abs. 4) sind nicht zu berücksichtigen.</p>		
4142	<p>Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht für eine Tätigkeit für den Beschuldigten, die sich auf die Einziehung, dieser gleichstehende Rechtsfolgen (§ 439 StPO), die Abführung des Mehrerlöses oder auf eine diesen Zwecken dienende Beschlagnahme bezieht.</p> <p>(2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn der Gegenstandswert niedriger als 30,00 € ist.</p> <p>(3) Die Gebühr entsteht für das Verfahren des ersten Rechtszugs einschließlich des vorbereitenden Verfahrens und für jeden weiteren Rechtszug.</p>	1,0	1,0
4143	<p>Verfahrensgebühr für das erstinstanzliche Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten oder seines Erben</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht auch, wenn der Anspruch erstmalig im Berufungsverfahren geltend gemacht wird.</p> <p>(2) Die Gebühr wird zu einem Drittel auf die Verfahrensgebühr, die für einen bürgerlichen Rechtssstreit wegen desselben Anspruchs entsteht, angerechnet.</p>	2,0	2,0
4144	<p>Verfahrensgebühr im Berufungs- und Revisionsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten oder seines Erben</p>	2,5	2,5
4145	<p>Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen den Beschluss, mit dem nach § 406 Abs. 5 Satz 2 StPO von einer Entscheidung abgesehen wird</p>	0,5	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich be- stellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
4146	Verfahrensgebühr für das Verfahren über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder über die Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 bis 5, § 13 StrRehaG	1,5	1,5
4147	Einigungsgebühr im Privatklageverfahren bezüglich des Strafanspruchs und des Kostenerstattungsanspruchs: Die Gebühr 1000 entsteht Für einen Vertrag über sonstige Ansprüche entsteht eine weitere Einigungsgebühr nach Teil 1. Maßgebend für die Höhe der Gebühr ist die im Einzelfall bestimmte Verfahrensgebühr in der Angelegenheit, in der die Einigung erfolgt. Eine Erhöhung nach Nummer 1008 und der Zuschlag (Vorbemerkung 4 Abs. 4) sind nicht zu berücksichtigen.	in Höhe der Verfahrensgebühr	

Abschnitt 2
Gebühren in der Strafvollstreckung

Vorbemerkung 4.2:

Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung in der Hauptsache entstehen die Gebühren besonders.

4200	Verfahrensgebühr als Verteidiger für ein Verfahren über 1. die Erledigung oder Aussetzung der Maßregel der Unterbringung a) in der Sicherungsverwahrung, b) in einem psychiatrischen Krankenhaus oder c) in einer Entziehungsanstalt 2. die Aussetzung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder 3. den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung oder den Widerruf der Aussetzung einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung	60,00 bis 670,00 €	292,00 €
4201	Gebühr 4200 mit Zuschlag	60,00 bis 837,50 €	359,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich be- stellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
4202	Terminsgebühr in den in Nummer 4200 genannten Verfahren	60,00 bis 300,00 €	144,00 €
4203	Gebühr 4202 mit Zuschlag	60,00 bis 375,00 €	174,00 €
4204	Verfahrensgebühr für sonstige Verfahren in der Strafvollstreckung	30,00 bis 300,00 €	132,00 €
4205	Gebühr 4204 mit Zuschlag	30,00 bis 375,00 €	162,00 €
4206	Terminsgebühr für sonstige Verfahren	30,00 bis 300,00 €	132,00 €
4207	Gebühr 4206 mit Zuschlag	30,00 bis 375,00 €	162,00 €

**Abschnitt 3
Einzeltätigkeiten**

Vorbemerkung 4.3:

(1) Die Gebühren entstehen für einzelne Tätigkeiten, ohne dass dem Rechtsanwalt sonst die Verteidigung oder Vertretung übertragen ist.

(2) Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Geltendmachung oder Abwehr eines aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruchs im Strafverfahren, so erhält er die Gebühren nach den Nummern 4143 bis 4145.

(3) Die Gebühr entsteht für jede der genannten Tätigkeiten gesondert, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 15 RVG bleibt unberührt. Das Beschwerdeverfahren gilt als besondere Angelegenheit.

(4) Wird dem Rechtsanwalt die Verteidigung oder die Vertretung für das Verfahren übertragen, werden die nach diesem Abschnitt entstandenen Gebühren auf die für die Verteidigung oder Vertretung entstehenden Gebühren angerechnet.

4300	Verfahrensgebühr für die Anfertigung oder Unterzeichnung einer Schrift 1. zur Begründung der Revision, 2. zur Erklärung auf die von dem Staatsanwalt, Privatkläger oder Nebenkläger eingelegte Revision oder 3. in Verfahren nach den §§ 57a und 67e StGB	60,00 bis 670,00 €	292,00 €
	Neben der Gebühr für die Begründung der Revision entsteht für die Einlegung der Revision keine besondere Gebühr.		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich be- stellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
4301	<p>Verfahrensgebühr für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anfertigung oder Unterzeichnung einer Privatklage, 2. die Anfertigung oder Unterzeichnung einer Schrift zur Rechtfertigung der Berufung oder zur Beantwortung der von dem Staatsanwalt, Privatkläger oder Nebenkläger eingelegten Berufung, 3. die Führung des Verkehrs mit dem Verteidiger, 4. die Beistandsleistung für den Beschuldigten bei einer richterlichen Vernehmung, einer Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft oder eine andere Strafverfolgungsbehörde oder in einer Hauptverhandlung, einer mündlichen Anhörung oder bei einer Augenscheinseinnahme, 5. die Beistandsleistung im Verfahren zur gerichtlichen Erzwingung der Anklage (§ 172 Abs. 2 bis 4, § 173 StPO) oder 6. sonstige Tätigkeiten in der Strafvollstreckung <p>Neben der Gebühr für die Rechtfertigung der Berufung entsteht für die Einlegung der Berufung keine besondere Gebühr.</p>	40,00 bis 460,00 €	200,00 €
4302	<p>Verfahrensgebühr für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einlegung eines Rechtsmittels, 2. die Anfertigung oder Unterzeichnung anderer Anträge, Gesuche oder Erklärungen oder 3. eine andere nicht in Nummer 4300 oder 4301 erwähnte Beistandsleistung 	30,00 bis 290,00 €	128,00 €
4303	<p>Verfahrensgebühr für die Vertretung in einer Gnadensache</p> <p>Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr auch, wenn ihm die Verteidigung übertragen war.</p>	30,00 bis 300,00 €	
4304	<p>Gebühr für den als Kontaktperson beigeordneten Rechtsanwalt (§ 34a EGGVG).</p>		3 500,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich be- stellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
<p><i>Vorbemerkung 5:</i></p> <p>(1) Für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten, eines Zeugen oder eines Sachverständigen in einem Verfahren, für das sich die Gebühren nach diesem Teil bestimmen, entstehen die gleichen Gebühren wie für einen Verteidiger in diesem Verfahren.</p> <p>(2) Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.</p> <p>(3) Die Terminsgebühr entsteht für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Rechtsanwalt erhält die Terminsgebühr auch, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet. Dies gilt nicht, wenn er rechtzeitig von der Aufhebung oder Verlegung des Termins in Kenntnis gesetzt worden ist.</p> <p>(4) Für folgende Tätigkeiten entstehen Gebühren nach den Vorschriften des Teils 3:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, für das Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz, für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über diese Erinnerung und für Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Kostenfestsetzungsbescheid und den Ansatz der Gebühren und Auslagen (§ 108 OWiG), dabei steht das Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss gleich, 2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, die über die Erstattung von Kosten ergangen sind, und für das Beschwerdeverfahren gegen die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 1. 			
<p>Abschnitt 1 Gebühren des Verteidigers</p>			
<p><i>Vorbemerkung 5.1:</i></p> <p>(1) Durch die Gebühren wird die gesamte Tätigkeit als Verteidiger entgolten.</p> <p>(2) Hängt die Höhe der Gebühren von der Höhe der Geldbuße ab, ist die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr zuletzt festgesetzte Geldbuße maßgebend. Ist eine Geldbuße nicht festgesetzt, richtet sich die Höhe der Gebühren im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde nach dem mittleren Betrag der in der Bußgeldvorschrift angedrohten Geldbuße. Sind in einer Rechtsvorschrift Regelsätze bestimmt, sind diese maßgebend. Mehrere Geldbußen sind zusammenzurechnen.</p>			
<p><i>Unterabschnitt 1</i> <i>Allgemeine Gebühr</i></p>			
5100	Grundgebühr (1) Die Gebühr entsteht neben der Verfahrensgebühr für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall nur einmal, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt sie erfolgt.	30,00 bis 170,00 €	80,00 €

(2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn in einem vorangegangenen Strafverfahren für dieselbe Handlung oder Tat die Gebühr 4100 entstanden ist.

*Unterabschnitt 2
Verfahren vor der Verwaltungsbehörde*

Vorbemerkung 5.1.2:

(1) Zu dem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde gehört auch das Verwarnungsverfahren und das Zwischenverfahren (§ 69 OWiG) bis zum Eingang der Akten bei Gericht.

(2) Die Terminsgebühr entsteht auch für die Teilnahme an Vernehmungen vor der Polizei oder der Verwaltungsbehörde.

5101	Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von weniger als 60,00 €	20,00 bis 110,00 €	52,00 €
5102	Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin in den in Nummer 5101 genannten Verfahren stattfindet	20,00 bis 110,00 €	52,00 €
5103	Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von 60,00 bis 5 000,00 €	30,00 bis 290,00 €	128,00 €
5104	Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin in den in Nummer 5103 genannten Verfahren stattfindet	30,00 bis 290,00 €	128,00 €
5105	Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von mehr als 5 000,00 €	40,00 bis 300,00 €	136,00 €
5106	Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin in den in Nummer 5105 genannten Verfahren stattfindet	40,00 bis 300,00 €	136,00 €

*Unterabschnitt 3
Gerichtliches Verfahren im ersten Rechtszug*

Vorbemerkung 5.1.3:

(1) Die Terminsgebühr entsteht auch für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen außerhalb der Hauptverhandlung.

(2) Die Gebühren dieses Unterabschnitts entstehen für das Wiederaufnahmeverfahren einschließlich seiner Vorbereitung gesondert; die Verfahrensgebühr entsteht auch, wenn von der Stellung eines Wiederaufnahmeantrags abgeraten wird.

5107	Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von weniger als 60,00 €	20,00 bis 110,00 €	52,00 €
5108	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 5107 genannten Verfahren ...	20,00 bis 240,00 €	104,00 €
5109	Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von 60,00 bis 5 000,00 €	30,00 bis 290,00 €	128,00 €
5110	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 5109 genannten Verfahren ...	40,00 bis 470,00 €	204,00 €
5111	Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von mehr als 5 000,00 €	50,00 bis 350,00 €	160,00 €

5112	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 5111 genannten Verfahren ...	80,00 bis 560,00 €	256,00 €
<p><i>Unterabschnitt 4</i> <i>Verfahren über die Rechtsbeschwerde</i></p>			
5113	Verfahrensgebühr	80,00 bis 560,00 €	256,00 €
5114	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag	80,00 bis 560,00 €	256,00 €
<p><i>Unterabschnitt 5</i> <i>Zusätzliche Gebühren</i></p>			
5115	<p>Durch die anwaltliche Mitwirkung wird das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde erledigt oder die Hauptverhandlung entbehrlich: Zusätzliche Gebühr</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird oder 2. der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zurückgenommen wird oder 3. der Bußgeldbescheid nach Einspruch von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen und gegen einen neuen Bußgeldbescheid kein Einspruch eingelegt wird oder 4. sich das gerichtliche Verfahren durch Rücknahme des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid oder der Rechtsbeschwerde des Betroffenen oder eines anderen Verfahrensbeteiligten erledigt; ist bereits ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt, entsteht die Gebühr nur, wenn der Einspruch oder die Rechtsbeschwerde früher als zwei Wochen vor Beginn des Tages, der für die Hauptverhandlung vorgesehen war, zurückgenommen wird, oder 5. das Gericht nach § 72 Abs. 1 Satz 1 OWiG durch Beschluss entscheidet. <p>(2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn eine auf die Förderung des Verfahrens gerichtete Tätigkeit nicht ersichtlich ist.</p> <p>(3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Rechtszug, in dem die Hauptverhandlung vermieden wurde. Für den Wahlanwalt bemisst sich die Gebühr nach der Rahmenmitte.</p>	<p>in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr</p>	
5116	<p>Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht für eine Tätigkeit für den Betroffenen, die sich auf die Einziehung oder dieser gleichstehende Rechtsfolgen (§ 46 Abs. 1 OWiG, §</p>	1,0	1,0

439 StPO) oder auf eine diesen Zwecken dienende Beschlagnahme bezieht.

(2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn der Gegenstandswert niedriger als 30,00 € ist.

(3) Die Gebühr entsteht nur einmal für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und für das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug. Im Rechtsbeschwerdeverfahren entsteht die Gebühr besonders.

**Abschnitt 2
Einzeltätigkeiten**

5200	Verfahrensgebühr (1) Die Gebühr entsteht für einzelne Tätigkeiten, ohne dass dem Rechtsanwalt sonst die Verteidigung übertragen ist. (2) Die Gebühr entsteht für jede Tätigkeit gesondert, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 15 RVG bleibt unberührt. (3) Wird dem Rechtsanwalt die Verteidigung für das Verfahren übertragen, werden die nach dieser Nummer entstandenen Gebühren auf die für die Verteidigung entstehenden Gebühren angerechnet. (4) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für die Vertretung in der Vollstreckung und in einer Gnadensache auch, wenn ihm die Verteidigung übertragen war.	20,00 bis 110,00 €	52,00 €
------	--	--------------------	---------

Teil 6
Sonstige Verfahren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr	
		Wahlverteidiger oder Verfahrensbevollmächtigter	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt

Vorbemerkung 6:

(1) Für die Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen in einem Verfahren, für das sich die Gebühren nach diesem Teil bestimmen, entstehen die gleichen Gebühren wie für einen Verfahrensbevollmächtigten in diesem Verfahren.

(2) Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.

(3) Die Terminsgebühr entsteht für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Rechtsanwalt erhält die Terminsgebühr auch, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet. Dies gilt nicht, wenn er rechtzeitig von der Aufhebung oder Verlegung des Termins in Kenntnis gesetzt worden ist.

**Abschnitt 1
Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
und Verfahren nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr	
		Wahlverteidiger oder Verfahrens- bevollmächtigter	gerichtlich be- stellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
<i>Unterabschnitt 1 Verfahren vor der Verwaltungsbehörde</i>			
<i>Vorbemerkung 6.1.1:</i> Die Gebühr nach diesem Unterabschnitt entsteht für die Tätigkeit gegenüber der Bewilligungsbehörde in Verfahren nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Neunten Teils des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.			
6100	Verfahrensgebühr	50,00 bis 340,00 €	156,00 €
<i>Unterabschnitt 2 Gerichtliches Verfahren</i>			
6101	Verfahrensgebühr	100,00 bis 690,00 €	316,00 €
6102	Terminsgebühr je Verhandlungstag	130,00 bis 930,00 €	424,00 €
Abschnitt 2 Disziplinarverfahren, berufsgerichtliche Verfah- ren wegen der Verletzung einer Berufspflicht			
<i>Vorbemerkung 6.2:</i>			
(1) Durch die Gebühren wird die gesamte Tätigkeit im Verfahren abgegolten.			
(2) Für die Vertretung gegenüber der Aufsichtsbehörde außerhalb eines Disziplinarverfahrens entstehen Gebühren nach Teil 2.			
(3) Für folgende Tätigkeiten entstehen Gebühren nach Teil 3:			
1. für das Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, für das Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz und für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über diese Erinnerung,			
2. in der Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung, die über die Erstattung von Kosten ergangen ist, und für das Beschwerdeverfahren gegen diese Entscheidung.			
<i>Unterabschnitt 1 Allgemeine Gebühren</i>			
6200	Grundgebühr Die Gebühr entsteht neben der Verfahrensgebühr für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall nur einmal, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt sie erfolgt.	40,00 bis 350,00 €	156,00 €
6201	Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin stattfindet	40,00 bis 370,00 €	164,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr	
		Wahlverteidiger oder Verfahrens- bevollmächtigter	gerichtlich be- stellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
	Die Gebühr entsteht für die Teilnahme an außergerichtlichen Anhörungsterminen und außergerichtlichen Terminen zur Beweiserhebung.		
Unterabschnitt 2 Außergerichtliches Verfahren			
6202	Verfahrensgebühr (1) Die Gebühr entsteht gesondert für eine Tätigkeit in einem dem gerichtlichen Verfahren vorausgehenden und der Überprüfung der Verwaltungsentscheidung dienenden weiteren außergerichtlichen Verfahren. (2) Die Gebühr entsteht für eine Tätigkeit in dem Verfahren bis zum Eingang des Antrags oder der Anschuldigungsschrift bei Gericht.	40,00 bis 290,00 €	132,00 €
Unterabschnitt 3 Gerichtliches Verfahren Erster Rechtszug			
<i>Vorbemerkung 6.2.3:</i> Die nachfolgenden Gebühren entstehen für das Wiederaufnahmeverfahren einschließlich seiner Vorbereitung gesondert.			
6203	Verfahrensgebühr	50,00 bis 320,00 €	148,00 €
6204	Terminsgebühr je Verhandlungstag	80,00 bis 560,00 €	256,00 €
6205	Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6204.		128,00 €
6206	Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6204.		256,00 €
Zweiter Rechtszug			
6207	Verfahrensgebühr	80,00 bis 560,00 €	256,00 €
6208	Terminsgebühr je Verhandlungstag	80,00 bis 560,00 €	256,00 €
6209	Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6208.		128,00 €
6210	Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6208.		256,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr	
		Wahlverteidiger oder Verfahrens- bevollmächtigter	gerichtlich be- stellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
Dritter Rechtszug			
6211	Verfahrensgebühr	120,00 bis 1 110,00 €	492,00 €
6212	Terminsgebühr je Verhandlungstag	120,00 bis 550,00 €	268,00 €
6213	Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6212.		134,00 €
6214	Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6212.		268,00 €
6215	Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision	70,00 bis 1 110,00 €	472,00 €
	Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für ein nachfolgendes Revisionsverfahren angerechnet.		
Unterabschnitt 4 Zusatzgebühr			
6216	Durch die anwaltliche Mitwirkung wird die mündliche Verhandlung entbehrlich: Zusätzliche Gebühr		in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr
	(1) Die Gebühr entsteht, wenn eine gerichtliche Entscheidung mit Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergeht oder einer beabsichtigten Entscheidung ohne Hauptverhandlungstermin nicht widersprochen wird. (2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn eine auf die Förderung des Verfahrens gerichtete Tätigkeit nicht ersichtlich ist. (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Rechtszug, in dem die Hauptverhandlung vermieden wurde. Für den Wahlanwalt bemisst sich die Gebühr nach der Rahmenmitte.		
Abschnitt 3 Gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung, bei Unterbringung und bei sonstigen Zwangsmaßnahmen			
6300	Verfahrensgebühr in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG, in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG und in Verfahren nach § 151 Nr. 6 und 7 FamFG	40,00 bis 470,00 €	204,00 €
	Die Gebühr entsteht für jeden Rechtszug.		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr	
		Wahlverteidiger oder Verfahrens- bevollmächtigter	gerichtlich be- stellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
6301	Terminsgebühr in den Fällen der Nummer 6300 Die Gebühr entsteht für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen.	40,00 bis 470,00 €	204,00 €
6302	Verfahrensgebühr in sonstigen Fällen Die Gebühr entsteht für jeden Rechtszug des Verfahrens über die Verlängerung oder Aufhebung einer Freiheitsentziehung nach den §§ 425 und 426 FamFG oder einer Unterbringungsmaßnahme nach den §§ 329 und 330 FamFG.	20,00 bis 300,00 €	128,00 €
6303	Terminsgebühr in den Fällen der Nummer 6302 Die Gebühr entsteht für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen.	20,00 bis 300,00 €	128,00 €

Abschnitt 4 Gerichtliche Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung

Vorbemerkung 6.4:

(1) Die Gebühren nach diesem Abschnitt entstehen in Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach der WBO, auch i. V. m. § 42 WDO, wenn das Verfahren vor dem Truppendienstgericht oder vor dem Bundesverwaltungsgericht an die Stelle des Verwaltungsrechtswegs gemäß § 82 SG tritt.

(2) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach Nummer 2302 für eine Tätigkeit im Verfahren über die Beschwerde oder über die weitere Beschwerde vor einem Disziplinarvorgesetzten entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, höchstens jedoch mit einem Betrag von 175,00 €, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens vor dem Truppendienstgericht oder dem Bundesverwaltungsgericht angerechnet. Sind mehrere Gebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Bei der Bemessung der Verfahrensgebühr ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der vorangegangenen Tätigkeit geringer ist.

6400	Verfahrensgebühr für das Verfahren auf gerichtliche Entscheidung vor dem Truppendienstgericht	80,00 bis 680,00 €	
6401	Terminsgebühr je Verhandlungstag in den in Nummer 6400 genannten Verfahren	80,00 bis 680,00 €	
6402	Verfahrensgebühr für das Verfahren auf gerichtliche Entscheidung vor dem Bundesverwaltungsgericht, im Verfahren über die Rechtsbeschwerde oder im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde Die Gebühr für ein Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde wird auf die Gebühr für ein nachfolgendes Verfahren über die Rechtsbeschwerde angerechnet.	100,00 bis 790,00 €	
6403	Terminsgebühr je Verhandlungstag in den in Nummer 6402 genannten Verfahren	100,00 bis 790,00 €	

Abschnitt 5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr	
		Wahlverteidiger oder Verfahrens- bevollmächtigter	gerichtlich be- stellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
Einzeltätigkeiten und Verfahren auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme			
6500	Verfahrensgebühr (1) Für eine Einzeltätigkeit entsteht die Gebühr, wenn dem Rechtsanwalt nicht die Verteidigung oder Vertretung übertragen ist. (2) Die Gebühr entsteht für jede einzelne Tätigkeit gesondert, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 15 RVG bleibt unberührt. (3) Wird dem Rechtsanwalt die Verteidigung oder Vertretung für das Verfahren übertragen, werden die nach dieser Nummer entstandenen Gebühren auf die für die Verteidigung oder Vertretung entstehenden Gebühren angerechnet. (4) Eine Gebühr nach dieser Vorschrift entsteht jeweils auch für das Verfahren nach der WDO vor einem Disziplinarvorgesetzten auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme und im gerichtlichen Verfahren vor dem Wehrdienstgericht.	20,00 bis 300,00 €	128,00 €

Teil 7
Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
<i>Vorbemerkung 7:</i>		
<p>(1) Mit den Gebühren werden auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, kann der Rechtsanwalt Ersatz der entstandenen Aufwendungen (§ 675 i. V. m. § 670 BGB) verlangen.</p> <p>(2) Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Rechtsanwalts befindet.</p> <p>(3) Dient eine Reise mehreren Geschäften, sind die entstandenen Auslagen nach den Nummern 7003 bis 7006 nach dem Verhältnis der Kosten zu verteilen, die bei gesonderter Ausführung der einzelnen Geschäfte entstanden wären. Ein Rechtsanwalt, der seine Kanzlei an einen anderen Ort verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher erteilten Auftrags Auslagen nach den Nummern 7003 bis 7006 nur insoweit verlangen, als sie auch von seiner bisherigen Kanzlei aus entstanden wären.</p>		

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
7000	<p>Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:</p> <p>1. für Kopien und Ausdrucke</p> <p>a) aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war,</p> <p>b) zur Zustellung oder Mitteilung an Gegner oder Beteiligte und Verfahrensbevollmächtigte aufgrund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung durch das Gericht, die Behörde oder die sonst das Verfahren führende Stelle, soweit hierfür mehr als 100 Seiten zu fertigen waren,</p> <p>c) zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers, soweit hierfür mehr als 100 Seiten zu fertigen waren,</p> <p>d) in sonstigen Fällen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind:</p> <p>für die ersten 50 abzurechnenden Seiten je Seite 0,50 € für jede weitere Seite 0,15 € für die ersten 50 abzurechnenden Seiten in Farbe je Seite 1,00 € für jede weitere Seite in Farbe 0,30 €</p> <p>2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in Nummer 1 Buchstabe d genannten Kopien und Ausdrucke: je Datei 1,50 €</p> <p>für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens 5,00 €</p> <p>(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug einheitlich zu berechnen. Eine Übermittlung durch den Rechtsanwalt per Telefax steht der Herstellung einer Kopie gleich. (2) Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente im Einverständnis mit dem Auftraggeber zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Dokumentenpauschale nach Nummer 2 nicht weniger, als die Dokumentenpauschale im Fall der Nummer 1 betragen würde.</p>	
7001	Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen Für die durch die Geltendmachung der Vergütung entstehenden Entgelte kann kein Ersatz verlangt werden.	in voller Höhe
7002	Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (1) Die Pauschale kann in jeder Angelegenheit anstelle der tatsächlichen Auslagen nach Nummer 7001 gefordert werden. (2) Werden Gebühren aus der Staatskasse gezahlt, sind diese maßgebend.	20% der Gebühren -höchstens 20,00 €
7003	Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer. Mit den Fahrtkosten sind die Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie die Abnutzung des Kraftfahrzeugs abgegolten.	0,30 €

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
7004	Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels, soweit sie angemessen sind ...	in voller Höhe
7005	Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer Geschäftsreise	
	1. von nicht mehr als 4 Stunden	25,00 €
	2. von mehr als 4 bis 8 Stunden	40,00 €
	3. von mehr als 8 Stunden	70,00 €
	Bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50% berechnet werden.	
7006	Sonstige Auslagen anlässlich einer Geschäftsreise, soweit sie angemessen sind	in voller Höhe
7007	Im Einzelfall gezahlte Prämie für eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge von mehr als 30 Mio. € entfällt	in voller Höhe
	Soweit sich aus der Rechnung des Versicherers nichts anderes ergibt, ist von der Gesamtprämie der Betrag zu erstatten, der sich aus dem Verhältnis der 30 Mio. € übersteigenden Versicherungssumme zu der Gesamtversicherungssumme ergibt.	
7008	Umsatzsteuer auf die Vergütung	in voller Höhe
	Dies gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG unerhoben bleibt.	

Fußnoten

Anlage 1 Gliederung: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 5.5.2004 I 718 mWv 1.7.2006, d. Art. 20 Nr. 1 Buchst. a G v. 22.12.2006 I 3416 mWv 31.12.2006, d. Art. 5 Nr. 1 G v. 13.12.2007 I 2894 mWv 1.1.2008, d. Art. 6 Nr. 2 Buchst. a G v. 31.7.2008 I 1629 mWv 1.2.2009, d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. a DBuchst. aa bis cc nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009; idF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 18.10.2010 I 1408 mWv 28.10.2010, d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013 u. d. Art. 6 Nr. 2 Buchst. a G v. 19.6.2019 I 840 mWv 28.6.2019

Anlage 1 Nr. 1000 Anmerkung Abs. 1: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 1000 Anmerkung Abs. 5: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. bb, aaa u. bbb nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

Anlage 1 Nr. 1000 Anmerkung Abs. 5 Satz 3: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 1003 Anmerkung Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 20 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. aa G v. 22.12.2006 I 3416 mWv 31.12.2006

Anlage 1 Nr. 1003 Anmerkung Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 6 Nr. 5 Buchst. a G v. 19.10.2012 I 2182 mWv 1.11.2012

Anlage 1 Nr. 1003 Anmerkung Abs. 1 Satz 3 und 4: Früher Satz 2 und 3 gem. Art. 6 Nr. 5 Buchst. a G v. 19.10.2012 I 2182 mWv 1.11.2012

Anlage 1 Nr. 1003 Anmerkung Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 20 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. bb G v. 22.12.2006 I 3416 mWv 31.12.2006

Anlage 1 Nr. 1003 Anmerkung Abs. 2: Eingef. durch Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. c DBuchst. aa u. bb nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

Anlage 1 Nr. 1004 Gebührentatbestand: IdF. d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 3 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 1004 Anmerkung: IdF. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. d nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

Anlage 1 Nr. 1005 u. 1006: Früher Nr. 1005 bis 1007 gem. u. idF. d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 4 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 1008 Anmerkung Abs. 4: Eingef. durch Art. 8 Abs. 2 Nr. 5 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 1009 Gebührentatbestand u. Gebührensp.: IdF. d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 6 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 1010: Eingef. durch Art. 8 Abs. 2 Nr. 7 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Teil 2 (Nr. 2100 bis 2508): IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 5.5.2004 | 718 mWv 1.7.2006

Anlage 1 Vorbemerkung 2 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 6 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 31.7.2008 | 1629 mWv 1.2.2009

Anlage 1 Nr. 2102 Gebührensp.: IdF d. Art. 20 Nr. 7 Buchst. c G v. 22.12.2006 | 3416 mWv 31.12.2006 u. d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 8 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 2103 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 9 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Vorbemerkung 2.3 Abs. 2: IdF d. Art. 6 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 31.7.2008 | 1629 mWv 1.2.2009 u. d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 (vor Nr. 2300) Teil 2 Vorbemerkung 2.3 Abs. 4 bis 6: Eingef. durch Art. 8 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 2300 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 11 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 2301: Frühere Nr. 2301 aufgeh., frühere Nr. 2302 jetzt Nr. 2301 gem. Art. 8 Abs. 2 Nr. 12 u. 13 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 2302: Eingef. durch d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 14 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 2302 Anmerkung: IdF d. Art. 10 Nr. 5 Buchst. a G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014

Anlage 1 Nr. 2303 Anmerkung: Aufgeh. durch d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 15 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Teil 2 Abschn. 4 (Nr. 2400 u. 2401): Aufgeh. durch Art. 8 Abs. 2 Nr. 16 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 2500 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 17 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 2501 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 18 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 2502 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 19 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 2503 Anmerkung Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 11 Nr. 3 G v. 23.5.2011 | 898 mWv 28.5.2011 u. d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 20 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 2503 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 20 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 2504 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 21 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 2505 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 22 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 2506 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 23 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 2507 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 24 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 2508 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 25 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Teil 3 Überschrift: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 13.12.2007 | 2894 mWv 1.1.2008 u. d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. e nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

Anlage 1 Vorbemerkung 3 Abs. 1: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Vorbemerkung 3 Abs. 3 u. 4: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 26 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Vorbemerkung 3.1 Abs. 1: IdF d. Art. 17 Nr. 4 Buchst. a G v. 9.12.2004 | 3220 mWv 1.1.2005

Anlage 1 Nr. 3101 Gebührentatbestand Nr. 1: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 27 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3101 Gebührentatbestand Nr. 2: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 27 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3101 Anmerkung: IdF d. Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 G v. 26.3.2007 | 370 mWv 1.7.2007 u. d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. g DBuchst. aa bis bb nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

Anlage 1 Nr. 3102 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 28 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3103: Aufgeh. durch Art. 8 Abs. 2 Nr. 29 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3104 Anmerkung Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. b G v. 18.8.2005 | 2477 mWv 21.10.2005 u. d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. h DBuchst. aa nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

Anlage 1 Nr. 3104 Anmerkung Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 20 Nr. 7 Buchst. e DBuchst. aa G v. 22.12.2006 | 3416 mWv 31.12.2006 u. d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 30 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3104 Anmerkung Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 30 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3104 Anmerkung Abs. 3: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. h DBuchst. bb nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

Anlage 1 Nr. 3104 Anmerkung Abs. 4: Eingef. durch Art. 20 Nr. 7 Buchst. e DBuchst. bb G v. 22.12.2006 | 3416 mWv 31.12.2006

Anlage 1 Nr. 3105: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. i nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009 u. idF d. Art. 16 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa bis cc G v. 22.12.2010 | 2248 mWv 28.12.2010

Anlage 1 Nr. 3106 Anmerkung Satz 1 (früher einziger Text) Nr. 1: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 31 Buchst. a DBuchst. aa G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3106 Anmerkung Satz 1 (früher einziger Text) Nr. 2: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 31 Buchst. a DBuchst. bb G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3106 Anmerkung Satz 1 (früher einziger Text) Nr. 3: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 31 Buchst. a DBuchst. cc G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3106 Anmerkung Satz 2: Eingef. durch Art. 8 Abs. 2 Nr. 31 Buchst. a DBuchst. dd G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3106 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 31 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Vorbemerkung 3.2 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 13 Nr. 4 Buchst. a G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 18.1.2017

Anlage 1 Vorbemerkung 3.2 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. j nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009; idF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 32 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Vorbemerkung 3.2 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 20 Nr. 7 Buchst. f G v. 22.12.2006 | 3416 mWv 31.12.2006; idF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 32 Buchst. c G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013 u. d. Art. 2 Abs. 4 G v. 17.2.2016 | 203 mWv 18.4.2016

Anlage 1 Vorbemerkung 3.2.1: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 33 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Vorbemerkung 3.2.1 Nr. 3 Buchst. c: Eingef. durch Art. 13 Nr. 4 Buchst. b G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 18.1.2017

Anlage 1 Vorbemerkung 3.2.1 Nr. 4: IdF d. Art. 10 Nr. 5 Buchst. b G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014

Anlage 1 Nr. 3201 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 34 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3201 Anmerkung Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 8 Abs. 2 Nr. 34 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3201 Anmerkung Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. l DBuchst. aa, bb nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

Anlage 1 Nr. 3201 Anmerkung Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 34 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3201 Anmerkung Abs. 2: Eingef. durch Art. 8 Abs. 2 Nr. 34 Buchst. b DBuchst. cc G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3202 Anmerkung: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 35 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3203: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. m nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 16 Nr. 3 Buchst. b G v. 22.12.2010 | 2248 mWv 28.12.2010

Anlage 1 Nr. 3204 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 36 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3205 Anmerkung: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 37 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3205 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 37 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Teil 3 Abschn. 2 UAbschn. 2 Überschrift: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. n nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

Anlage 1 Vorbemerkung 3.2.2: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 38 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3207 Gebührentatbestand.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 39 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3208: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. p nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

Anlage 1 Nr. 3209: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. p nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

Anlage 1 Nr. 3210: IdF d. Art. 16 Nr. 3 Buchst. c G v. 22.12.2010 | 2248 mWv 28.12.2010

Anlage 1 Nr. 3210 Anmerkung: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 40 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3211: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. q nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 16 Nr. 3 Buchst. d G v. 22.12.2010 | 2248 mWv 28.12.2010

Anlage 1 Nr. 3212 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 41 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3213 Anmerkung: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 42 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3213 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 42 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Vorbemerkung 3.3.1: Eingef. durch Art. 17 Nr. 4 Buchst. b G v. 9.12.2004 | 3220 mWv 1.1.2005

Anlage 1 Nr. 3300: Frühere Nr. 3300 aufgeh., frühere Nr. 3302 jetzt 3300 gem. Art. 20 Nr. 7 Buchst. h u. i G v. 22.12.2006 | 3416 mWv 31.12.2006

Anlage 1 Nr. 3300 Gebührentatbestand Nr. 1: IdF d. Art. 11 Nr. 2 Buchst. a G v. 24.11.2011 | 2302 nach Maßgabe des Art. 23 mWv 3.12.2011; idF d. Art. 5 G v. 24.5.2016 | 1190 mWv 1.6.2016

Anlage 1 Nr. 3300 Gebührentatbestand Nr. 2: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 43 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3300 Gebührentatbestand Nr. 3: Eingef. durch Art. 11 Nr. 2 Buchst. c G v. 24.11.2011 | 2302 nach Maßgabe des Art. 23 mWv 3.12.2011

Anlage 1 Nr. 3301: Frühere Nr. 3301 aufgeh., frühere Nr. 3303 jetzt 3301 gem. u. idF d. Art. 20 Nr. 7 Buchst. h u. j G v. 22.12.2006 | 3416 mWv 31.12.2006

Anlage 1 Nr. 3304: Aufgeh. durch Art. 17 Nr. 4 Buchst. c G v. 9.12.2004 | 3220 mWv 1.1.2005

Anlage 1 Vorbemerkung 3.3.2: Eingef. durch Art. 17 Nr. 4 Buchst. d G v. 9.12.2004 | 3220 mWv 1.1.2005

Anlage 1 Nr. 3306 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 20 Nr. 7 Buchst. k G v. 22.12.2006 | 3416 mWv 31.12.2006

Anlage 1 Teil 3 Abschn. 3 UAbschn. 3 Überschrift: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. r nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

Anlage 1 Vorbemerkung 3.3.3 Abs. 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. s nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009; jetzt Satz 1 gem. Art. 13 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. aa G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 18.1.2017

Anlage 1 Vorbemerkung 3.3.3 Abs. 2: Eingef. durch Art. 13 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. bb G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 18.1.2017

Anlage 1 Nr. 3309 Anmerkung: Aufgeh. durch Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. t nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

Anlage 1 Nr. 3310 Anmerkung: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 44 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Vorbemerkung 3.3.5 Abs. 3: IdF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 5.6.2017 | 1476 mWv 26.6.2017

Anlage 1 Nr. 3317 Anmerkung: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 5.6.2017 | 1476 mWv 26.6.2017

Anlage 1 Vorbemerkung 3.3.6 Satz 2: Eingef. durch Art. 8 Abs. 2 Nr. 45 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3325 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 2 Abs. 6 G v. 22.9.2005 | 2802 mWv 1.11.2005 u. d. Art. 10 Nr. 5 Buchst. c G v. 8.7.2014 | 890 mWv 16.7.2014

Anlage 1 Nr. 3327: IdF d. Art. 17 Nr. 4 Buchst. e G v. 9.12.2004 | 3220 mWv 1.1.2005

Anlage 1 Nr. 3328: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. u DBuchst. aa u. bb nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

Anlage 1 Nr. 3330: IdF d. Art. 17 Nr. 4 Buchst. f G v. 9.12.2004 | 3220 mWv 1.1.2005

Anlage 1 Nr. 3330 Gebührenspp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 46 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3331: Eingef. durch Art. 8 Abs. 2 Nr. 47 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3332: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. w nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

Anlage 1 Nr. 3332 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 48 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3335: Frühere Anmerkung aufgeh. durch Art. 8 Abs. 2 Nr. 49 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3335 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 49 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3335 Gebührenspp.: IdF d. Art. 20 Nr. 7 Buchst. l G v. 22.12.2006 | 3416 mWv 31.12.2006 u. d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 49 Buchst. c G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3336: Aufgeh. durch Art. 8 Abs. 2 Nr. 50 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3337 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 51 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3337 Anmerkung Nr. 1 u. 2: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. x DBuchst. aa u. bb nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

Anlage 1 Nr. 3338: Eingef. durch Art. 6 Nr. 5 Buchst. c G v. 19.10.2012 | 2182 mWv 1.11.2012

Anlage 1 Vorbemerkung 3.4: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 8 Abs. 2 Nr. 52 Buchst. a u. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3400: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. y nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

Anlage 1 Nr. 3400 Gebührenspp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 53 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3405 Gebührenspp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 54 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3406 Gebührenspp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 55 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Vorbemerkung 3.5: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. z nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

Anlage 1 Nr. 3501 Gebührenspp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 56 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3502: IdF d. Art. 20 Nr. 7 Buchst. m G v. 22.12.2006 | 3416 mWv 31.12.2006 u. d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. z1 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

Anlage 1 Nr. 3506: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 57 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3510 Gebührentatbestand Nr. 5: IdF d. Art. 5 Abs. 7 G v. 10.10.2013 | 3799 mWv 1.1.2014

Anlage 1 Nr. 3511 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 58 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3512 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 59 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3514 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 60 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013 u. d. Art. 13 Nr. 4 Buchst. d G v. 21.11.2016 | 2591 mWv 18.1.2017

Anlage 1 Nr. 3515 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 61 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3516: IdF d. Art. 17 Nr. 4 Buchst. g G v. 9.12.2004 | 3220 mWv 1.1.2005

Anlage 1 Nr. 3517 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 62 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 3518 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 63 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Vorbemerkung 4.1 Abs. 1: IdF d. Art. 7 G v. 23.7.2004 | 1838 mWv 29.7.2004

Anlage 1 Nr. 4100 Anmerkung Abs. 1: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 64 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4100 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 64 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4101 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 65 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4102 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 66 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4103 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 67 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4104 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 68 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4105 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 69 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4106 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 70 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4107 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 71 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4108 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 72 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4109 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 73 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4110 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 74 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4111 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 75 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4112 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 76 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4113 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 77 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4114 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 78 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4115 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 79 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4116 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 80 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4117 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 81 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4118 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 82 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4119 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 83 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4120 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 84 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4121 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 85 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4122 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 86 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4123 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 87 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4124 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 88 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4125 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 89 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4126 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 90 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4127 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 91 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4128 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 92 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4129 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 93 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4130 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 94 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4131 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 95 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4132 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 96 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4133 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 97 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4134 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 98 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4135 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 99 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4141: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 100 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4141 Anmerkung Abs. 1: IdF d. Art. 6 Abs. 20 Nr. 24 G v. 13.4.2017 | 872 mWv 1.7.2017

Anlage 1 Nr. 4142 Anmerkung Abs. 2: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 101 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4145: Eingef. durch Art. 4 Nr. 1 G v. 24.6.2004 | 1354 mWv 1.9.2004

Anlage 1 Nr. 4146 u. 4147: Früher Nr. 4145 u. 4146 gem. Art. 4 Nr. 2 G v. 24.6.2004 | 1354 mWv 1.9.2004

Anlage 1 Nr. 4147: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 102 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4200 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 103 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4201 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 104 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4202 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 105 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 4203 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 106 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 4204 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 107 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 4205 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 108 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 4206 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 109 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 4207 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 110 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Vorbemerkung 4.3 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 3 G v. 24.6.2004 | 1354 mWv 1.9.2004
Anlage 1 Nr. 4300 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 111 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 4301 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 112 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 4302 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 113 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 4303 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 114 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 4304 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 115 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Vorbemerkung 5 Abs. 4 Nr. 1: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 116 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Vorbemerkung 5.1 Abs. 2 Satz 4: Eingef. durch Art. 17 Nr. 4 Buchst. h G v. 9.12.2004 | 3220 mWv 1.1.2005
Anlage 1 Nr. 5100 Anmerkung Abs. 1: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 117 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 5100 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 117 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 5101 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 118 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013 u. d. Art. 5 Nr. 2 G v. 17.7.2015 | 1332 mWv 25.7.2015
Anlage 1 Nr. 5101 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 118 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 5102 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 119 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 5103 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 120 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013 u. d. Art. 5 Nr. 2 G v. 17.7.2015 | 1332 mWv 25.7.2015
Anlage 1 Nr. 5103 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 120 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 5104 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 121 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 5105 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 122 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 5105 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 122 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 5106 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 123 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Teil 5 Abschn. 1 UAbschn. 3 Überschr.: IdF d. Art. 20 Nr. 7 Buchst. n G v. 22.12.2006 | 3416 mWv 31.12.2006
Anlage 1 Vorbemerkung 5.1.3 Abs. 2: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 124 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 5107 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 125 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013 u. d. Art. 5 Nr. 2 G v. 17.7.2015 | 1332 mWv 25.7.2015
Anlage 1 Nr. 5107 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 125 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 5108 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 126 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 5109 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 127 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013 u. d. Art. 5 Nr. 2 G v. 17.7.2015 | 1332 mWv 25.7.2015
Anlage 1 Nr. 5109 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 127 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 5110 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 128 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 5111 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 129 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 5111 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 129 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 5112 bis 5114 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 130 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 5116 Anmerkung Abs. 1: IdF d. Art. 6 Abs. 20 Nr. 24 G v. 13.4.2017 | 872 mWv 1.7.2017
Anlage 1 Nr. 5116 Anmerkung Abs. 2: IdF d. 8 Abs. 2 Nr. 131 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 5116 Anmerkung Abs. 3 Satz 1: IdF d. 8 Abs. 2 Nr. 131 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 5200 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 132 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Teil 6 Abschn. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 18.10.2010 | 1408 mWv 28.10.2010
Anlage 1 Nr. 6100 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 133 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6101 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 134 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6102 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 135 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 6200 Anmerkung: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 136 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6200 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 136 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6201 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 137 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6202 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 138 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6203 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 139 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6204 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 140 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6205 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 141 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6206 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 142 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6207 u. 6208 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 143 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6209 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 144 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6210 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 145 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6211 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 146 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6212 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 147 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6213 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 148 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6214 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 149 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6215 Anmerkung: Eingef. durch Art. 8 Abs. 2 Nr. 150 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6215 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 150 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Teil 6 Abschn. 3 Überschrift: IdF d. Art. 6 Nr. 2 Buchst. b G v. 19.6.2019 | 840 mWv 28.6.2019
Anlage 1 Nr. 6300: IdF. d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. z2 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009
Anlage 1 Nr. 6300 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 4 Nr. 3 G v. 17.7.2017 | 2424 mWv 1.10.2017 u. d. Art. 6 Nr. 2 Buchst. c G v. 19.6.2019 | 840 mWv 28.6.2019
Anlage 1 Nr. 6300 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 151 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6301 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 151 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6302 Anmerkung: IdF d. Art. 47 Abs. 6 Nr. 19 Buchst. z3 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009
Anlage 1 Nr. 6302 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 152 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6303 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 152 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Teil 6 Abschn. 4 u. 5 (Nr. 6400 bis Nr. 6500): Früher Abschn. 4 gem. u. idF d. Art. 6 Nr. 2 Buchst. c G v. 31.7.2008 | 1629 mWv 1.2.2009
Anlage 1 Teil 6 Abschn. 4 Überschrift: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 153 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Vorbemerkung 6.4 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 8 Abs. 2 Nr. 154 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Vorbemerkung 6.4 Abs. 2: Eingef. durch Art. 8 Abs. 2 Nr. 154 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6400 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 155 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6401: Frühere Nr. 6401 aufgeh., frühere Nr. 6402 jetzt Nr. 6401 gem. Art. 8 Abs. 2 Nr. 156 u. 157 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6401 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 157 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6402: Früher Nr. 6403 gem. Art. 8 Abs. 2 Nr. 158 Eingangssatz G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6402 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 158 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6402 Anmerkung: Eingef. durch Art. 8 Abs. 2 Nr. 158 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6402 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 158 Buchst. c G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6403: Frühere Nr. 6404 aufgeh., frühere Nr. 6405 jetzt Nr. 6403 gem. Art. 8 Abs. 2 Nr. 159 u. 160 Eingangssatz G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6403 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 160 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6403 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 160 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 6500 Gebührensp.: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 161 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013
Anlage 1 Nr. 7000: IdF d. Art. 14 Abs. 6 Nr. 5 G v. 22.3.2005 | 837 mWv 1.4.2005
Anlage 1 Nr. 7000 Auslagentabestand u. Spalte "Höhe": IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 162 Buchst. a G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 7000 Anmerkung Abs. 1: Früher einiger Text gem. Art. 8 Abs. 2 Nr. 162 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 7000 Anmerkung Abs. 1 (früher einziger Text) Satz 2: Eingef. durch Art. 20 Nr. 7 Buchst. o G v. 22.12.2006 | 3416 mWv 31.12.2006; idF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 162 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 7000 Anmerkung Abs. 2: Eingef. durch Art. 8 Abs. 2 Nr. 162 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 7002 Anmerkung Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 14 Nr. 7 Buchst. a G v. 31.8.2013 | 3533 mWv 1.1.2014

Anlage 1 Nr. 7002 Anmerkung Abs. 2: Eingef. durch Art. 14 Nr. 7 Buchst. b G v. 31.8.2013 | 3533 mWv 1.1.2014

Anlage 1 Nr. 7002 u. 7003 Spalte "Höhe": IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 163 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 7005 Spalte "Höhe": IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 164 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 1 Nr. 7007 Auslagentatbestand u. Anmerkung: IdF d. Art. 8 Abs. 2 Nr. 165 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Anlage 2 (zu § 13 Absatz 1 Satz 3)

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 2703)

Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €	Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €
500	45,00	50 000	1 163,00
1 000	80,00	65 000	1 248,00
1 500	115,00	80 000	1 333,00
2 000	150,00	95 000	1 418,00
3 000	201,00	110 000	1 503,00
4 000	252,00	125 000	1 588,00
5 000	303,00	140 000	1 673,00
6 000	354,00	155 000	1 758,00
7 000	405,00	170 000	1 843,00
8 000	456,00	185 000	1 928,00
9 000	507,00	200 000	2 013,00
10 000	558,00	230 000	2 133,00
13 000	604,00	260 000	2 253,00
16 000	650,00	290 000	2 373,00
19 000	696,00	320 000	2 493,00
22 000	742,00	350 000	2 613,00
25 000	788,00	380 000	2 733,00
30 000	863,00	410 000	2 853,00
35 000	938,00	440 000	2 973,00
40 000	1 013,00	470 000	3 093,00
45 000	1 088,00	500 000	3 213,00

Fußnoten

Anlage 2: IdF d. Art. 8 Abs. 3 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH